STADT GRAZ

Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)

zur Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 4.07 – Fall 1
gemäß § 4 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idgF. LGBl. Nr. 84/2022
Beschluss

Beschluss zur Auflage am 27. April 2023
Öffentliche Auflage von 11. Mai 2023 bis 13. Juli 2023
Öffentliche Präsentation am 16. Mai 2023
Endbeschluss am 19. Oktober 2023
Genehmigt am
Kundgemacht von bis
Rechtskraft am

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin

(Elke Kahr)

Verfasser:

DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Franziskanerplatz 10, 8010 Graz
✆ 0664/55 33 785, 0316/2525 027, ✉ office@battyan.at

battyan Raumplanung Raumentwicklung Raumordnung

planum Fallast & Partner GmbH, Prof. Dr. Kurt Fallast
Wastiangasse 14, 8010 Graz
✆ 0316/393308-35, ✉ fallast@planum.eu

PLANUM FALLAST TISCHLER & PARTNER GMBH

Auftraggeber:

Stadt Graz - Stadtplanung
Europaplatz 20/6. Stock, 8011 Graz
✆ +43 316/8724701
✉ stadtplanungsamt@stadt.graz.at

Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH
Steyrergasse 114, 8010 Graz
✆ +43 316/887
✉ office@holding-graz.at

Zuständige Raumordnungsbehörde:

Stadt Graz, Rathaus
Hauptplatz 1, 8011 Graz
✆ +43 316/872-0

Fachliche Zuständigkeiten nach Themenbereichen	
Themenbereich Mensch / Gesundheit	
Lärm und Erschütterungen	planum Fallast & Partner GmbH, Prof. Dr. Kurt Fallast
Luftbelastung und Klima	Ingenieurbüro Battyan
Themenbereich Mensch / Nutzungen	
Sachgüter	Ingenieurbüro Battyan
Land- und Forstwirtschaft	
Themenbereich Landschaft / Erholung	
Landschaftsbild	Ingenieurbüro Battyan
Ortsbild	
Kulturelles Erbe	
Erholung und Freizeit-einrichtungen	
Themenbereich Naturraum / Ökologie	
Pflanzen	Ingenieurbüro Battyan
Tiere	
Wald	
Themenbereich Ressourcen	
Boden und Altlasten	Ingenieurbüro Battyan
Grund- und Oberflä-chenwasser	
Mineralische Roh-stoffe	
Naturgewalten und geologische Risken	
Koordination	Ingenieurbüro Battyan
Auftraggeber	Stadt Graz – Stadtplanung und Holding Graz

1 Inhaltsverzeichnis

2 Nichttechnische und allgemeinverständliche Zusammenfassung ... 3
3 Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele der Planung ... 5
4 Strategische Umweltprüfung gemäß § 4 Stmk. ROG 2010 idgF. LGBl. Nr. 84/2022 ... 13
Methode ... 13
Prüfschritt 1 – UVP-Pflicht, Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten, Seveso-Betriebe ... 13
Prüfung auf potenzielle UVP-Pflicht ... 13
Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets ... 14
Prüfung betreffend Seveso-Betriebe ... 14
Prüfschritt 2 – Abschichtung und Prüfung auf Ausschlusskriterien ... 14
Zu 1. – Abschichtung ... 14
Zu 2. – Ausschlusskriterien ... 14
5 Prüfschritt 3 - Umwelterheblichkeitsprüfung ... 17
Abgrenzung des Untersuchungsrahmens („Scoping“) ... 17
Projektbezogene Planungsinhalte: ... 19
Umweltziele ... 20
6 Methode ... 21
Themenbereich Mensch / Gesundheit ... 22
Umweltauswirkungen zum Sachthema Lärm ... 22
Umweltauswirkungen zum Sachthema Erschütterungen ... 29
Themenbereich Mensch / Nutzungen ... 31
Umweltauswirkungen zum Sachthema Sachgüter ... 31
Umweltauswirkungen zum Sachthema Land- und Forstwirtschaft ... 32
Themenbereich Landschaft / Erholung ... 33
Umweltauswirkungen zum Sachthema Landschaftsbild ... 33
Umweltauswirkungen zum Sachthema Ortsbild ... 35
Umweltauswirkungen zum Sachthema Erholungs- und Freizeiteinrichtungen ... 39
Themenbereich Naturraum / Ökologie ... 40
Umweltauswirkungen zu den Sachthemen Pflanzen, Tiere und Wald ... 40
Themenbereich Ressourcen ... 45
Umweltauswirkungen zum Sachthema Altlasten ... 46
Umweltauswirkungen zum Sachthema Naturgefahren und geologische Risken ... 46
Umweltauswirkungen zum Sachthema Grund- und Oberflächenwasser ... 51
Umweltauswirkungen zum Sachthema Mineralische Rohstoffe ... 52
Zusammenfassende Prognose der Umweltauswirkungen ... 53
Erforderlichkeit weiterer, vertiefender Beurteilungen ... 54
Anhang: ... 54

2 Nichttechnische und allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 4.07 Fall 1 betrifft einen Teilraum westlich des Grazer Hauptbahnhofs, konkret den Bereich Laudongasse – Asperngasse - Eggenbergerstraße - Pommergasse. Bereits in den bisherigen Festlegungen des rechtswirksamen Stadtentwicklungskonzepts 4.0 ist die Zielsetzung für die Entwicklung eines funktionsdurchmischten Stadtteils in zentraler Lage und im unmittelbaren Nahebereich des Grazer Hauptbahnhofs erkennbar. Die nun geplante Änderung des 4.0 Stadtentwicklungskonzepts ist als Konkretisierung der bisherigen Planung, Anpassungen zufolge geänderter Planungsvoraussetzungen und somit grundsätzlich nicht als stadtplanerische Paradigmenwechsel zu sehen. Mit der ggst. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts wird der erste Planungsschritt zur Umsetzung des Stadteilentwicklungskonzept „Graz - Bahnhofsviertel West“ gesetzt. Neu ist jedoch das Interesse an der Erweiterung der Straßenbahnremise Eggenberg in östliche Richtung zufolge des konkreten Bedarfs durch die Holding Graz – Linien.

Die Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 4.07 Fall 1 wird in sieben Unterpunkte gegliedert und methodisch entsprechend dem Leitfaden „SUP in der örtlichen Raumplanung“, hrsg. vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, i.V.m. § 4 Stmk. ROG 2010 idgF. LGBl. Nr. 84/2022 abgehandelt.

Für vier der sieben Unterpunkte kann gemäß Leitfaden zumindest ein raumordnungsfachlich obligates Ausschlusskriterium (Prüfung auf höherer Planungsebene (Abschichtung), kleinräumige Änderung, Eigenart bleibt unverändert, offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen) geltend gemacht werden und ist hierfür keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich. Festzuhalten ist ausdrücklich, dass bei der Beurteilung der Ist-Situation nicht von den derzeitigen Nutzungsbeständen sondern von der derzeit rechtswirksamen Planung auszugehen ist und die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Planungsänderung beurteilt werden.

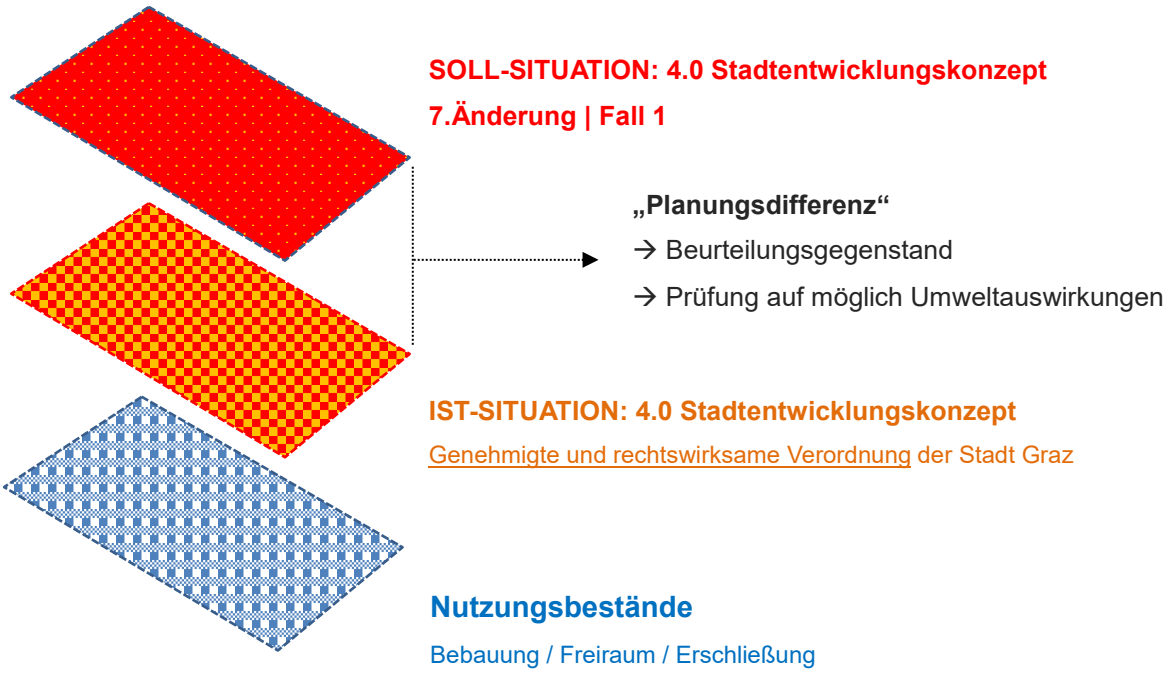

Für drei Unterpunkte – konkret östlich der bestehenden Remise Eggenberg und im Bereich der bestehenden Kleingartenanlage – kann keines der Ausschlusskriterien geltend gemacht werden. Die zu diesen Änderungspunkten erstellte Umwelterheblichkeitsprüfung wird nach den umweltrelevanten Sachthemen abgehandelt, wurde von unterschiedlichen Sachverständigen bearbeitet und führt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Themenbereich Mensch / Gesundheit		
Lärm und Erschütterungen	0 Keine Auswirkung	Keine merkbaren Veränderungen für Schienen- und Straßenlärm zu erwarten zu erwarten
Luftbelastung und Klima		Keine Intensivierung zu erwarten
Themenbereich Mensch / Nutzungen		
Sachgüter	0 Keine Auswirkung	Keine bedeutenden Sachgüter vorhanden, Chance auf Erhöhung des Sachwerts durch Änderung
Land- und Forstwirtschaft		Keine land- und forstwirtschaftlichen Bestände
Themenbereich Landschaft / Erholung		
Landschaftsbild	0 Keine Auswirkung	Keine Schutzgüter vorhanden, kein sensibles oder schützenswertes Landschaftsbild
Ortsbild		Keine Schutzgüter vorhanden, kein sensibles oder schützenswertes Ortsbild, UNESCO- Weltkulturerbe nicht unmittelbar betroffen
Kulturelles Erbe		Keine Schutzgüter vorhanden
Erholung und Freizeiteinrichtungen		Keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen vorhanden, Änderung dient u.a. der Entwicklung einer öffentlichen Parkanlage
Themenbereich Naturraum / Ökologie		
Pflanzen	0 Keine Auswirkung	Keine Verschlechterung im Vergleich zur bisherigen Planung
Tiere		Keine Verschlechterung im Vergleich zur bisherigen Planung
Wald		Kein Schutzgut
Themenbereich Ressourcen		
Boden und Altlasten	0 Keine Auswirkung	Keine Altlasten vorhanden
Grund- und Oberflächenwasser		Keine Schutzgüter oder Gefährdungen vorhanden
Mineralische Rohstoffe		Keine Rohstoffvorkommen, keine Eignung als Abbaugebiet
Naturgewalten und geologische Risken		(Unter Beachtung § 8 Aufgrabungsrichtlinie und Entsorgung der Oberflächenwässer dem Stand der Technik entsprechend)

Zusammenfassend können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden und ist keine Umweltprüfung mit Umweltbericht erforderlich.

3 Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele der Planung

Änderungsbereich

Der von der Änderung der Stadtentwicklungskonzepts 4.07 Fall 1 betroffene Bereich umfasst ein Gebiet westlich des Grazer Hauptbahnhofs und wird grob vom Straßenzug Laudongasse – Asperngasse - Eggenbergerstraße - Pommergasse begrenzt. Der konkrete Änderungsbereich ist Abb. 1 und Abb. 2 zu entnehmen und weist eine Fläche von circa 53.700 m² auf.

Abb. 1: Änderungsbereich auf Luftbild, o.M. (GIS Stmk.)

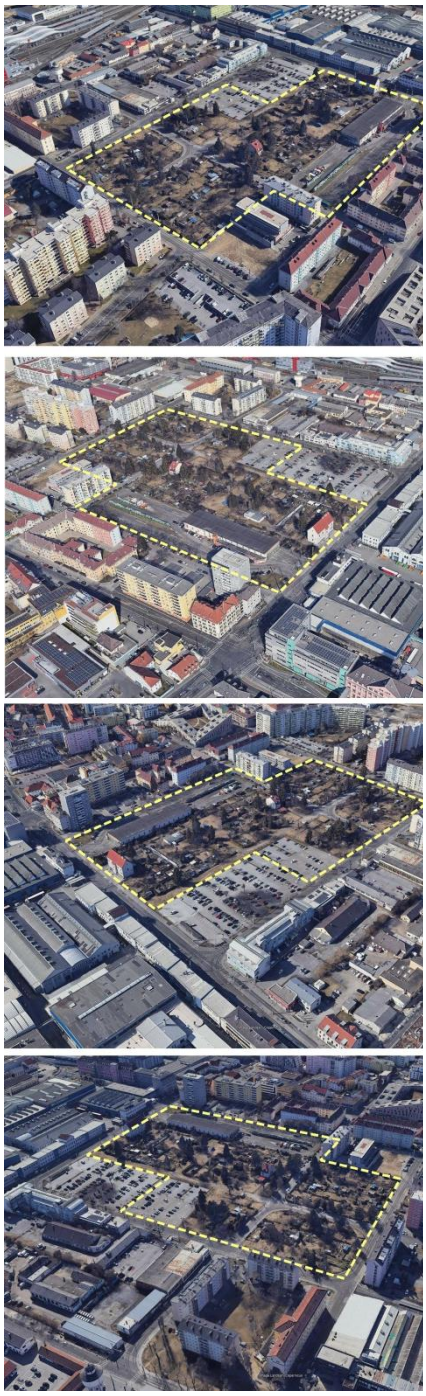

Abb. 2: Änderungsbereich auf Schrägluftbildern, o.M. (Google Maps)

Bisherige Planung (genehmigtes 4.0 Stadtentwicklungskonzept) – IST-Situation

In den bisherigen Festlegungen des rechtswirksamen Stadtentwicklungskonzepts 4.0 ist die Zielsetzung für die Entwicklung eines funktionsdurchmischten Stadtteils in zentraler Lage und im unmittelbaren Nahebereich des Grazer Hauptbahnhofs erkennbar. Angestrebt wird die Bebauung derzeit stark untergenutzter Flächen in Form bestehender Kleingartenanlage(n) und Parkplätzen bzw. deren Nachnutzung als Bereiche für die bauliche Entwicklung in unterschiedlichen Funktionen. Aus den Funktionen „Zentrum“ (rote Flächen) und „Wohnen hoher Dichte“ (orange Flächen) ist grundsätzlich die Zielsetzung nach einem funktionsdurmischten Stadtteil mit städtischer Dichte ableitbar.

IST

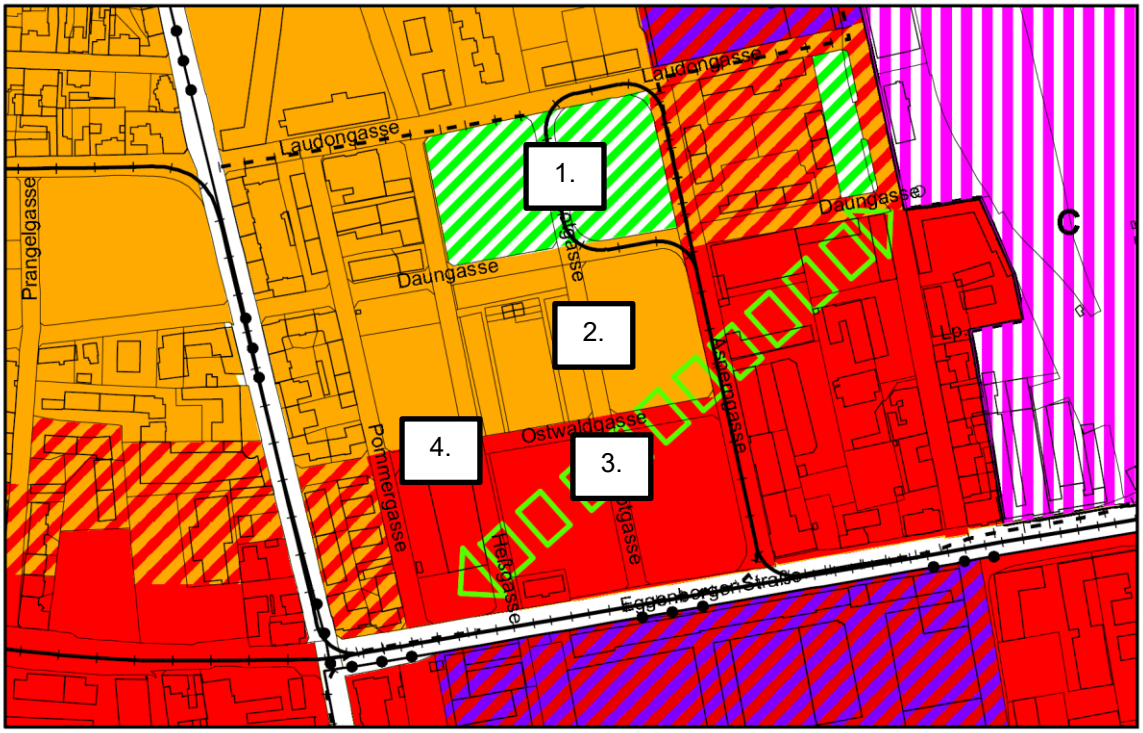

Abb. 3: Ausschnitt rechtswirksames Stadtentwicklungsplan 4.0, o.M.[1]

Konkret trifft das Stadtentwicklungskonzept 4.0 bis dato folgende Festlegungen:

1. Die bestehende Kleingartenanlage nördlich der Daungasse (grüne Schrägschraffur) ist als Eignungszone Freizeit, Sport, Ökologie festgelegt. Ziel der Stadtplanung war jedoch nicht die Sicherung der Kleingartenanlage sondern die Entwicklung dieser Fläche als öffentliche Parkanlage. Demnach war die Auflassung der Kleingartenanlage bereits in der bisherigen Planung vorgesehen und war die Kleingartenanlage planerisch nicht gesichert.
2. Im Bereich der bestehenden Kleingartenanlagen zwischen Daungasse und Eggenberger Straße ist grundsätzlich bereits Wohnen hoher Dichte und Zentrum festgelegt. Damit verbunden ist die Konversion der hier bestehenden Kleingartenanlage sowie des bestehenden Sammelparkplatzes bereits verordnetes Ziel des genehmigten STEK 4.0.
3. Ausgehend vom Bahnhof (violette Schraffur) ist eine Grünverbindung in südwestliche Richtung (grüner Pfeil) vorgesehen. Diese Planungsfestlegung beruhte auf ein zwischenzeitlich überarbeitetes Stadtteilentwicklungskonzept „Annenstraße“ und ist in dieser Form hinfällig.
4. Im Bereich der Remise ist im Norden Wohnen hoher Dichte (orange Schraffur) sowie im Süden die Funktion Zentrum festgelegt. Diese Funktionen würden den Ersatz der Remise und Entwicklung des Bereichs als funktionsdurchmischtes und dicht bebautes Stadtgebiet erlauben.

[1] Stadtplanungsamt Graz, DI[IN] Eva-Maria Benedikt, per E-Mail vom 18.07.2022

Zusätzlich sind folgende Verordnungen auf Ebene des 4.0 Stadtentwicklungskonzepts rechtswirksam und integraler Teil der ggst. Prüfung:

1.0 Räumliches Leitbild

Gemäß 1.0 Räumliches Leitbild ist der Großteil des Änderungsbereichs als Bereichstyp „2 - Blockrandbebauung“ festgelegt.

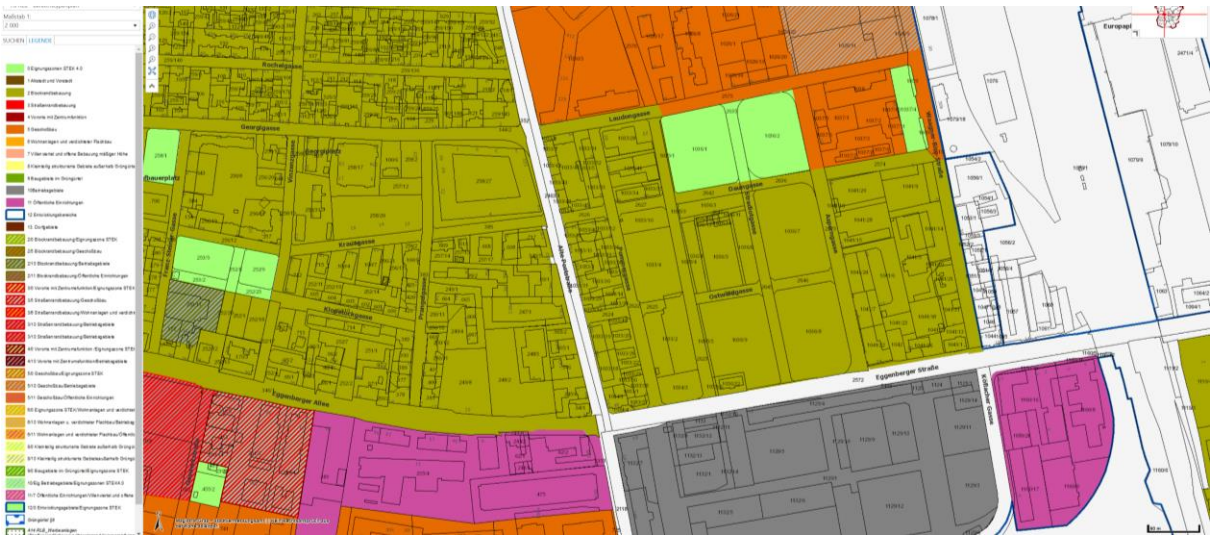

Abb. 4: Ausschnitt Räumliches Leitbild – Bereichstypenplan, o.M. (geodaten.graz)

Festlegungen gemäß Verordnung des 1.0 Räumlichen Leitbilds

§ 4 (2) Blockrandbebauung a. Charakteristik: straßenbegleitende und straßenraumbildenden Bebauung mit begrünten Höfen und teilweise mit begrünten Vorgärten, meist durchgehende Bauflucht, häufig einheitliche Traufhöhe

§ 6 Tabelle zu den Bereichstypen

Geschlossene Bebauungsweise; straßenraumbildende und straßenbegleitende Lage zur Straße; für Funktionsdurchmischung sind im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen zu treffen; Begrünung der Vorgärten und Innenhöfe; Zulässige Form der Parkierung ist die Tiefgarage (im Neubaufall), keine Abstellflächen für Kraftfahrzeuge in Innenhöfen und Vorgärten; Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen, Ausschluss von straßenbegleitenden Lärmschutzwänden

§ 6a Tabelle zur Gestaltung der Werbeanlagen in Abhängigkeit zum Bereichstyp

Ausschluss von Großformat und Überformat etc.

§ 7 Teilraumgliederung

Der Änderungsbereich liegt im Teilraum „13 – Eggenberg – Alte Poststraße“. Für den ggst. Bereichstyp „Blockrandbebauung“ wurden keine Festlegungen getroffen.

Durch die Rechtswirkung des 1.0 Räumliches Leitbild sind somit bereits auf Ebene des 4.0 Stadtentwicklungskonzepts konkrete Festlegungen hinsichtlich der angestrebten baulich- räumlichen Struktur, der Funktionsdurchmischung, der Parkierung von Kraftfahrzeugen und Grünausstattung im Sinne einer vorausschauenden Planung definiert.

Deckplan 1 zum 4.0 STEK– Regionales Entwicklungsprogramm

Gemäß Deckplan 1 liegt der Änderungsbereich innerhalb der „Kernstadt“ und ist als „Vorrangzone für Siedlungsentwicklung“ festgelegt. Damit ist ein hohes öffentliches Interesse an einer Siedlungsentwicklung definiert.

Abb. 5: Ausschnitt Deckplan 1 – Regionales Entwicklungsprogramm, o.M. (geodaten.graz)

Deckplan 2 zum 4.0 STEK– Nutzungsbeschränkungen

Gemäß Deckplan 2 liegt der Änderungsbereich innerhalb des Wasserschongebietes (Widmungsgebietes 2) zum „Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018“.

Deckplan 3 zum 4.0 STEK– Verkehr

Gemäß Deckplan 3 liegt der Änderungsbereich vollflächig in der ÖV-Kategorie 1 – „innerstädtische Bedienungsqualität“ und im Nahebereich mehrerer Straßenbahnlinien und des Hauptbahnhofs.

Abb. 6: Deckplan 3 – Verkehr, o.M. (geodaten.graz)

Deckplan 4 zum 4.0 STEK– Verkehrslärm

Gemäß Deckplan 4 liegt der Änderungsbereich im Nahbereich unterschiedlicher Lärmquellen der Kategorien Straßenlärm 44 bis 50 dB bis 70-75 dB sowie Schienenlärm 50 bis 55 dB.

Abb. 7: Deckplan 4 – Verkehrslärm, o.M. (geodaten.graz)

Deckplan 5 zum 4.0 STEK– Einkaufszentren

Gemäß Deckplan 5 liegt der Änderungsbereich im südlichen Teil (grüne Fläche) in einer Beschränkungszone für Einkaufszentren mit einer maximalen Verkaufsfläche von 5000m², davon maximal 1000m² für Einkaufszentren der Kategorie E1 (mit Lebensmittelhandel) bzw. in einer Ausschlusszone für Einkaufszentren (violetter Bereich). Für die weiß und grau dargestellten Flächen ist die Errichtung von Einkaufszentren mangels Vorliegen einer entsprechenden Baugebietskategorie gemäß § 30 Stmk. ROG 2010 (z.B. Allgemeines Wohngebiet) grundsätzlich unzulässig.

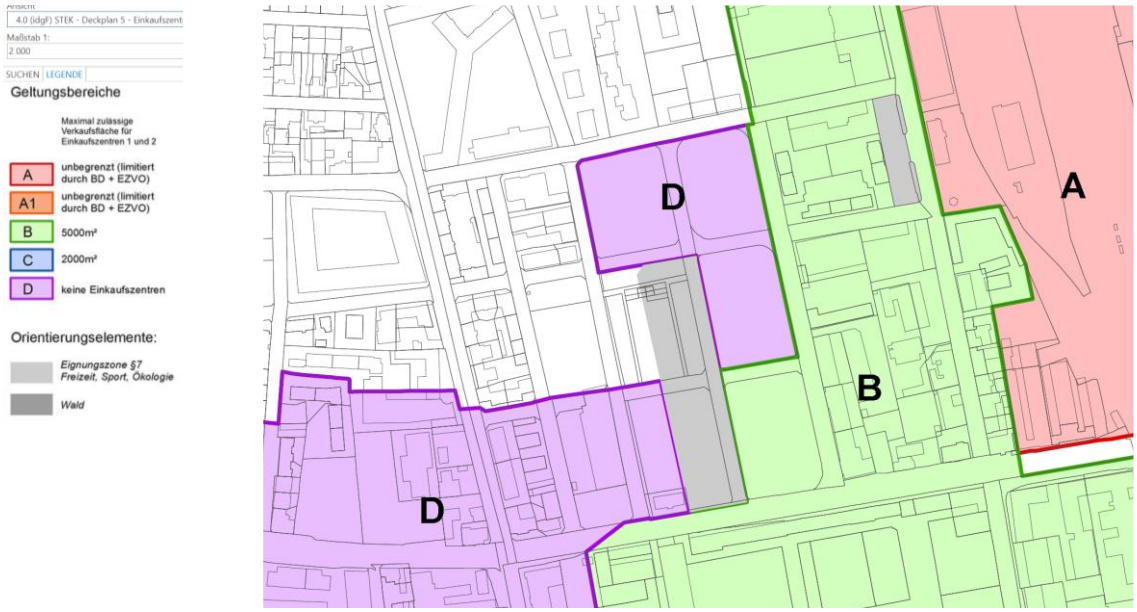

Abb. 8: Deckplan 5 - Einkaufszentren, o.M. (Stadt Graz, Stadtplanungsamt)

Zusammenfassung aller bisher rechtswirksamen Festlegungen des 4.0 STEK samt Deckplänen sowie des 1.0 Räumliches Leitbild

Soweit nicht als Eignungszone für die geplante öffentliche Parkanlage festgelegt ist im Änderungsbereich bereits bisher eine städtebauliche Konversion durch Beseitigung der Kleingartenanlage und Entwicklung eines funktionsdurchmischten Stadtteils geplant. Gemäß 1.0 Räumlichem Leitbild ist der Bereichstyp Blockrandbebauung mit seiner charakteristischen Grünstrukturen (Innenhöfe und ggfs. auch Vorgärten) geplant. Es besteht hochwertigster öffentlicher Verkehr durch Mehrfachangebote sämtlicher Verkehrsmittel. Einkaufszentren waren zum Teil bereits bisher möglich, jedoch eingeschränkt auf maximal 5.000m² Verkaufsfläche.

Die Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 4.07 Fall 1 ist als Konkretisierung der bisherigen Planung zufolge wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen und somit grundsätzlich nicht als Paradigmenwechsel zu sehen. Im Wesentlichen erfolgt eine Neuordnung des Quartiers durch Verlagerung bestimmter Nutzungen. Eine wesentliche Grundlage bildet hierfür das Stadteilentwicklungskonzept „Graz - Bahnhofsviertel West“[2], ohne Verordnungscharakter. Die ggst. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts ist als erster Planungsschritt zur Umsetzung dieses Entwicklungskonzepts zu interpretieren.

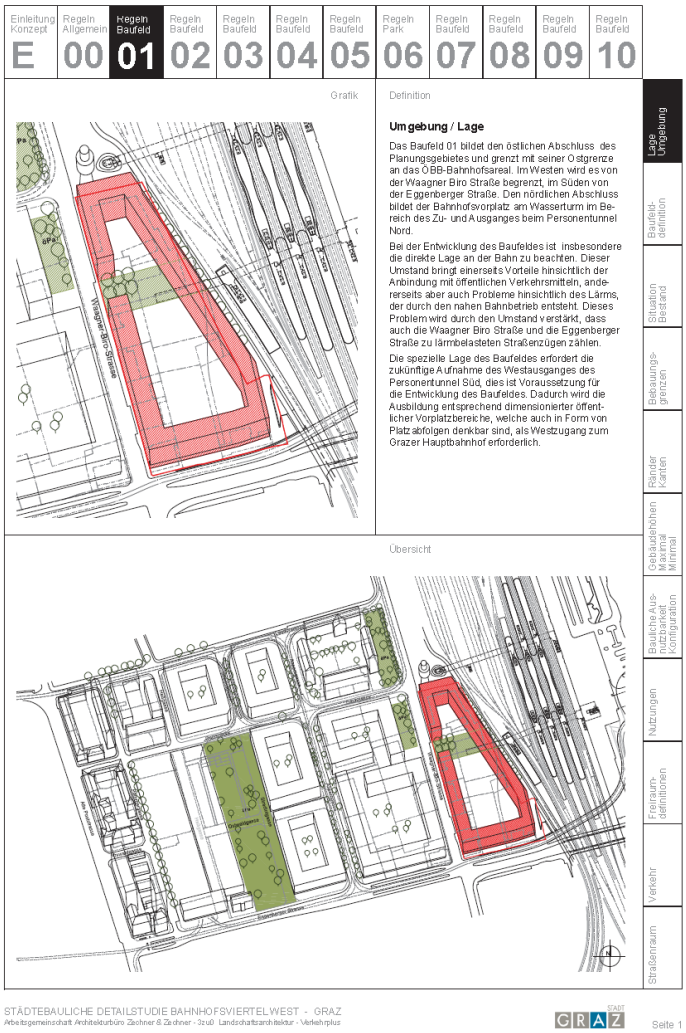

Abb. 9: Auszug aus dem Stadteilentwicklungskonzept „Graz - Bahnhofsviertel West“

Es besteht das öffentliche Interesse an der Erweiterung der Straßenbahnremise in östliche Richtung zufolge des konkreten Bedarfs durch die Holding Graz – Linien.

[2] Zechner und Zechner ZT GmbH, 1060 Wien / 3:0 Landschaftsarchitektur, 1020 Wien / verkehrplus GmbH, 8020 Graz im Auftrag der Stadtbaurektion Graz und des Stadtplanungsamts Graz

Künftige Planung (Änderung des Stadtentwicklungskonzept 4.07- Fall 1) – SOLL-Situation

Der Änderungsbereich gliedert sich in 7 unterschiedliche Teiländerungsbereiche (vgl. Wortlaut und Plandarstellung). Da die konkreten Änderungsinhalte inhaltlich und folglich auch hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen stark divergieren, erfolgt eine räumlich differenzierte Prüfung, getrennt nach Änderungspunkt 1.1 bis 1.7.

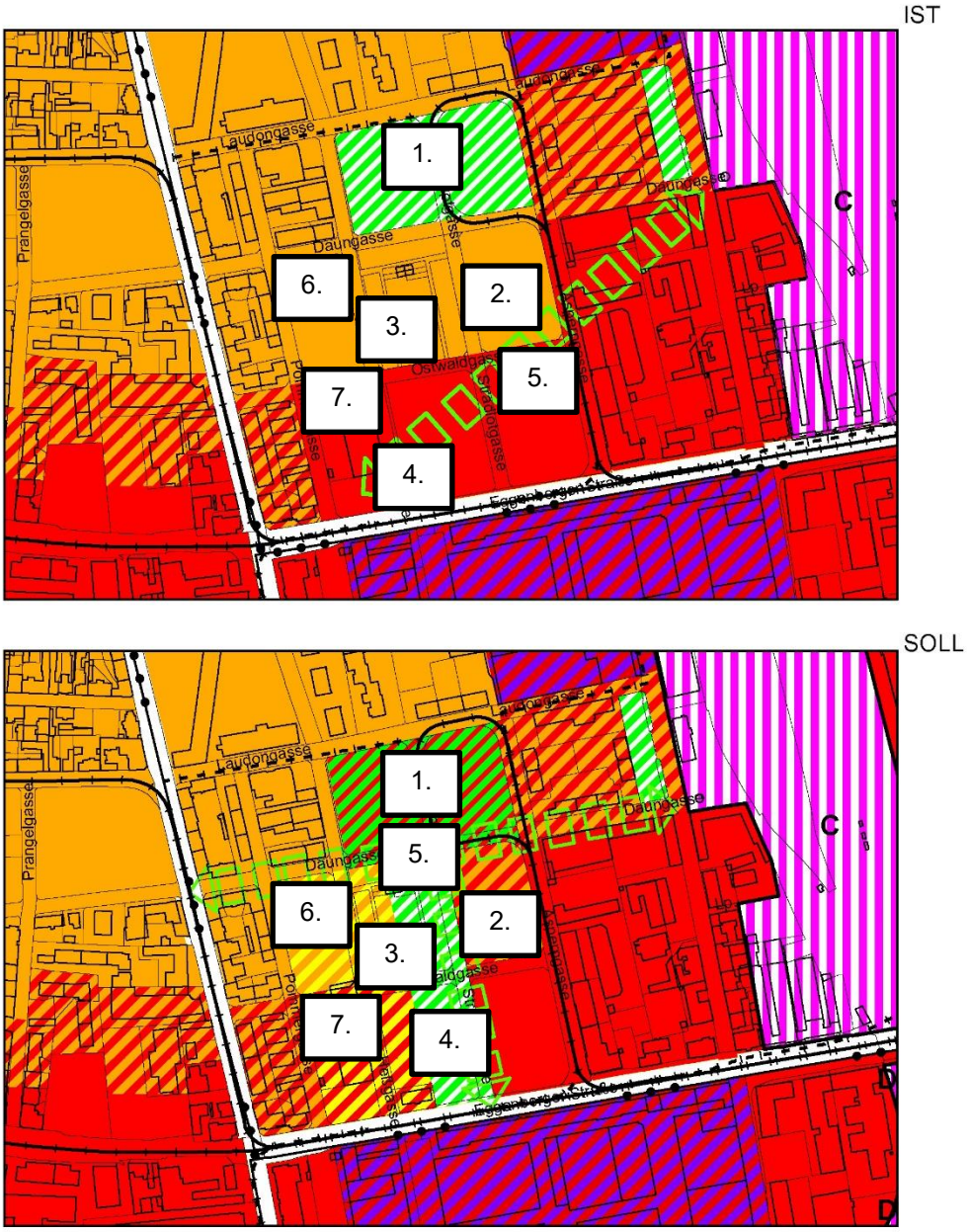

Abb. 10: 7. Änderung des 4.0 Stadtentwicklungskonzepts – Fall 1 (IST/SOLL)

Diese werden in der folgenden Tabelle beschrieben.

Änderungsfall	Fläche	Nutzung Bestand	Funktion 4.0 STEK-Ist	Funktion 4.0 STEK-Änderung	Auswirkung der Planungsänderung
			BEURTEILUNGSGEGENSTAND		
1.1	13.646	Kleingartenanlage Nördlich Daungasse	Eignungszone Fzt/Spo/Öko Ziel: öffentliche Park-anlage	Zentrum überlagert mit Eignungszone Fzt/Spo/Öko	Anstelle der bisher geplanten öffentli-chen Parkanlage künftig Entwicklung als Stadtteilzentrum
1.2	7.114	Parkplatz und Klein-gartenanlage (circa je ½) westlich As-perngasse südlich Daungasse	Wohnen hoher Dichte	Wohnen hoher Dichte überlagert mit Zentrum	Erhöhung der Nut-zungsvielfalt durch die neue Funktion Zentrum (Kerngebiet)
1.3	5.471	Kleingartenanlage südlich Daungasse	Wohnen hoher Dichte	Eignungszone Fzt/Spo/Öko Ziel öffentliche Park-anlage	Neuer öffentlicher Quartierspark und somit keine Wohn-nutzung
1.4	6.093	Kleingartenanlage Nördlich Eggenber-ger Straße	Zentrum	Eignungszone Fzt/Spo/Öko	Neuer öffentlicher Quartierspark und somit kein Zentrum
1.5	- (Symbol)	Quert Parkplatz, Kleingarten und Re-mise	Grünverbindung dia-gonal	Grünverbindungen Daungasse Stradiot-gasse	Konkretisierung einer Grünverbindung auf Basis des Stadtteil-entwicklungskon-zepts
1.6	10.088	Remise und Klein-gartenanlage (circa je ½) südlich Daun-gasse	Wohnen hoher Dichte	Wohnen hoher Dichte überlagert mit Örtliche Vorrangzone Verkehr (Zusatz Re-mise)	Ermöglichen des ge-planten Remise-Aus-baus
1.7	11.320	Remise und Klein-gartenanlage nörd-lich Eggenberger Straße bzw. östlich Remise	Zentrum	Zentrum überlagert mit Örtliche Vorrang-zone Verkehr (Zusatz Remise)	Ermöglichen des ge-planten Remise-Aus-baus
Summe	**53.732**				

Tabelle 1: Übersicht der Änderungsbereiche 1.1 bis 1.7

4 Strategische Umweltprüfung gemäß § 4 Stmk. ROG 2010 idgF. LGBl. Nr. 84/2022

Methode

Die Beurteilung erfolgt gemäß „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung“, hrsg. vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 - Bau- und Raumordnung, Stand: April 2011 i.V.m. § 4 Stmk. ROG 2010 idgF. LGBl. Nr. 84/2022.

Prüfschritt 1 – UVP-Pflicht, Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten, Seveso-Betriebe

Gemäß 4 Stmk. (1) ROG 2010 *ist im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen (… örtliche Entwicklungskonzepte …) eine Umweltprüfung durchzuführen, wenn die Planungen und Programme geeignet sind,*
1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt,
2. Europaschutzgebiete gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich zu beeinträchtigen oder
3. Grundlage für ein Projekt zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Seveso-Betrieben zu sein.

<u>Prüfung auf potenzielle UVP-Pflicht</u>
Für Änderungen des Stadtentwicklungskonzepts ist Anhang 1 des UVP-G 2000 idgF BGBl. Nr. 26/2023, Z 18, Spalte 2 und 3 (Lage im *Feinstaubsanierungsgebiet „Großraum Graz“* gemäß Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997), wie folgt maßgebend:

Spalte 2:	*Spalte 3:*	Beurteilung
a) Industrie- oder Gewerbeparks[3] mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25ha;	*c) Industrie- oder Gewerbeparks[3]) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha;*	Mangels Festlegung eines Industrie- oder Gewerbegebiets ist die Entwicklung eines Industrie- oder Gewerbeparks gemäß lit. a) und c) auszuschließen.
b) Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m²;	*d) Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 3,75 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 37 500 m2 nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a; nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß Paragraph 3, Absatz 4a*	Es handelt sich um keine Neuerschließung eines Gebiets.
	e) Bauvorhaben in UNESCO-Welterbestätten (Kernzone) mit einer Gesamthöhe) von mindestens 35 m und einer Bruttogeschoßfläche von mindestens 10 000 m2, (…)	Mangels Lage in einer UNESCO-Welterbestätten (Kernzone) trifft lit. e nicht zu.
	f) Neuerrichtung von Industrie- oder Gewerbeparks[3]) mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 10 ha (…)	Mangels Festlegung eines Industrie- oder Gewerbegebiets ist die Entwicklung eines Industrie- oder Gewerbeparks gemäß lit. a) und c) auszuschließen.

Für die weiteren Kategorien gemäß Anhang 2 des UVP-G 2000 (Einkaufszentren, Beherbergungsbetriebe, Parkplätze etc.) werden die normierten Schwellenwerte ebenso nicht erreicht.

Laut Auskunft der Holding Graz – Linien (DI Thomas Huber, B.Sc., Betriebsleitung Straßenbahn, Stellvertretender Betriebsleiter) ist die Erweiterung der Straßenbahnremise ebenso nicht UVP-pflichtig.

<u>Somit ist die Planung nicht geeignet, Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.</u>

[3] *3) 3) Industrie- oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.* (Fußnote in UVP-G 2000 - Anhang 1)

Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets
Das nächstgelegene Europaschutzgebiet liegt circa 1 km westlich des Änderungsbereichs (*Europaschutzgebiet Nr. 42 – Schloss Eggenberg*). Auswirkungen darauf können aus Entfernungsgründen ausgeschlossen werden.

Somit ist die Planung nicht geeignet, Europaschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Prüfung betreffend Seveso-Betriebe
Gemäß § 30 (1) Z 5 lit. b Stmk. ROG 2010 idgF. ist die Errichtung und wesentliche Änderung von Seveso-Betrieben nur in Bauland – Industriegebiet 2 zulässig. Mangels Bestand eines Seveso-Betriebs einschließlich deren Sicherheitsbereiche und mangels Festlegung der Funktion Industrie/Gewerbe (in weiterer Folge im Flächenwidmungsplan Bauland – Industriegebiet 1 oder 2) bleiben Seveso-Betriebe von der Änderung jedenfalls unberührt.

Somit ist die Errichtung oder wesentlichen Änderung von Seveso-Betrieben auszuschließen.

Prüfschritt 2 – Abschichtung und Prüfung auf Ausschlusskriterien

Gemäß § 4 (3) Stmk. ROG 2010 ist *eine Umweltprüfung für Planungen jedenfalls nicht erforderlich, wenn*

> *1. eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind* (*„Abschichtung“*)
>
> oder
>
> 2. die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert wird oder erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können. (*„Ausschlusskriterien“*)

Zu 1. – Abschichtung
Es liegt keine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vor. Die Abschichtung kann daher nicht geltend gemacht werden.

Zu 2. – Ausschlusskriterien
In der nachfolgenden Tabelle werden die Änderungspunkte nach Ausschlusskriterien gemäß dem einschlägigen Leitfaden abgehandelt. **Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der örtlichen Raumplanung die Beurteilung nicht auf Basis der tatsächlichen Nutzungsbestände (z.B. bestehende Kleingartenanlage, bestehender Parkplatz usw.) sondern auf Basis der bereits bisher rechtswirksamen Planung (genehmigtes 4.0 Stadtentwicklungskonzept) erfolgt. In der „Ist-Situation“ wird daher abstrakt vom rechtlichen Bestand der jeweiligen Planungsfestlegung ausgegangen, woraus erhebliche Abweichungen zu den tatsächlichen Nutzungsbeständen resultieren können.**

Trifft zumindest eines der Ausschlusskriterien zu, ist keine Umweltprüfung erforderlich.

Beurteilung der Planungsänderungen nach Ausschlusskriterien:

Planungsbezug		Prüfschritt 2			Begründung / Erläuterungen	Weitere Prüfung erforderlich
Änderungsnummer	Änderung von bisher …. in …	Kleinräumig (maximal 3.000m²)	Eigenart und Charakter unverändert	Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen		
1.1	Eignungszone Fzt/Spo/Öko Zentrum /// Eignungszone Fzt/Spo/Öko	(13.646) Nein	Nein	Nein	Die Änderung ermöglicht eine starke Nutzungsintensivierung von einer bisher geplanten öffentlichen Parkanlage in ein funktionsdurchmischtes und dicht bebautes Stadtquartier. Damit verbunden kann keines der Ausschlusskriterien geltend gemacht werden.	**Ja / UEP erforderlich**
1.2	Wohnen hoher Dichte Wohnen hoher Dichte /// Zentrum	(7.114) Nein	Nein	Ja	Aufgrund der Ähnlichkeit der Funktionen Wohnen und Zentrum bzw. der Baulandkategorien Allgemeines Wohngebiet und Kerngebiet (hier inklusive Einkaufszentren- Ausschluss) trifft das Ausschlusskriterium „Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen“ jedenfalls zu. Beide Funktionen bzw. Baulandkategorien lassen eine dichte Bebauung mit entsprechender Nutzungsintensität und Funktionsdurchmischung, vordergründig mit Versorgungsinfrastruktur, erwarten. In der neu ermöglichten Baulandkategorie Kerngebiet ist ein Immissionsschutz gemäß § 30 (1) Z 3 StROG 2010 (…keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen in benachbarten Baugebieten …) enthalten, wodurch auch Umweltauswirkungen für benachbarte Baugebiete unerheblich bleiben.	Nein
1.3	Wohnen hoher Dichte Eignungszone Fzt/Spo/Öko	(5.471) Nein	Ja	Ja	Die neue Eignungszone hat eine neue öffentliche Parkanlage zur Zielsetzung. Dies ist auch als Abtausch zur Änderung 1.1 zu interpretieren. Dadurch werden das Maß der baulichen Nutzung und die Nutzungsintensität deutlich reduziert. Eigenart und Charakter bleiben unverändert und es sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen gegeben.	Nein
1.4	Zentrum Eignungszone Fzt/Spo/Öko	(6.093) Nein	Ja	Ja	Die neue Eignungszone hat eine neue öffentliche Parkanlage zur Zielsetzung. Dies ist auch Abtausch zur Änderung 1.1 zu interpretieren. Dadurch werden das Maß der baulichen Nutzung und die Nutzungsintensität deutlich reduziert. Eigenart und Charakter bleiben unverändert und es sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen gegeben.	Nein
1.5	Grünverbindung diagonal Grünverbindung Daungasse Stradiotgasse	(Keine konkrete Fläche) Nein	Ja	Ja	Die Planungsänderung ist eher als räumliche Konkretisierung und weniger als neue Festlegung zu bewerten. Durch die Grünverbindung bleiben die Eigenart und der Charakter unverändert und sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen gegeben.	Nein
1.6 Ost	Wohnen hoher Dichte Wohnen hoher Dichte /// Örtliche Vorrangzone Verkehr (Zusatz Remise)	(4.723) Nein	Nein	Nein	Durch die Erweiterung der Remise ist unter Umständen mit zusätzlichen Schallemissionen zu rechnen, welche das Ausmaß in einem Wohngebiet hoher Dichte überschreiten können. Damit verbunden bleiben Eigenart und Charakter nicht unverändert und können erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.	**Ja / UEP erforderlich**
1.6 West	Wohnen hoher Dichte Wohnen hoher Dichte /// Örtliche Vorrangzone Verkehr (Zusatz Remise)	(5.365) Nein	Ja	Nein	Der Änderungsbereich wird vollflächig als Straßenbahnremise genutzt. Die geänderte Planung (Örtliche Vorrangzone Verkehr (Zusatz Remise)) entspricht dem Nutzungsbestand. Damit verbunden bleiben Eigenart und Charakter unverändert.	Nein
1.7 Ost	Zentrum Zentrum /// Örtliche Vorrangzone Verkehr (Zusatz Remise)	(4.656) Nein	Nein	Nein	Durch die Erweiterung der Remise ist unter Umständen mit zusätzlichen Schallemissionen zu rechnen, welche das Ausmaß in einem Gebiet mit der Funktion Zentrum überschreiten können. Damit verbunden bleiben Eigenart und Charakter nicht unverändert und können erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.	**Ja / UEP erforderlich**
1.7 West	Zentrum Zentrum /// Örtliche Vorrangzone Verkehr (Zusatz Remise)	(6.664) Nein	Ja	Nein	Der Änderungsbereich wird vollflächig als Straßenbahnremise genutzt. Die geänderte Planung (Örtliche Vorrangzone Verkehr (Zusatz Remise)) entspricht dem Nutzungsbestand. Damit verbunden bleiben Eigenart und Charakter unverändert.	Nein

Für die <u>Änderung 1.1</u> („neues Zentrum“ anstelle einer Eignungszone Freizeit, Sport, Ökologie) sowie die Änderungen <u>1.6 Ost und 1.7 Ost</u> (Überlagerung Zentrum/Vorrangzone Verkehr“) kann kein Ausschlusskriterium geltend gemacht werden. Für diese Änderungen sind daher im nächsten Beurteilungsschritt eine <u>Umwelterheblichkeitsprüfung</u> („UEP“) durchzuführen.

Für <u>alle anderen Änderungen</u> (1.2 bis 1.5, 1.6 West und 1.7 West) kann zumindest ein Ausschlusskriterium geltend gemacht werden. Für diese Änderungen sind daher <u>keine weiteren Prüfungen erforderlich</u>.

Ergänzende Prüfung auf mögliche Kumulationen[4] zwischen den einzelnen Änderungen:

Grundsätzlich sieht die Änderung des 4.0 STEK keinen stadtplanerischen Paradigmenwechsel, sondern eine Konkretisierung der Planung vor. Im Folgenden wird die Planungsänderung gesamtheitlich beurteilt und geprüft, ob abgesehen von der zuvor vorgenommenen Einzelbeurteilung der jeweiligen Änderung auch wechselweise Umweltauswirkungen entstehen können.

Beispielsweise sind aus der Verschiebung der geplanten öffentlichen Parkanlage Richtung Süden keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da – bezogen auf das geplante Stadtquartier – die Planungszielsetzung unverändert fortgeführt, jedoch räumlich geändert festgelegt wird.

Für den Themenbereich „Lärm und Erschütterungen“ sind Kumulationen nicht auszuschließen, da durch die Ausdehnung der Funktion „Zentrum“ anstelle der Funktion „Wohnen hoher Dichte“ der Nutzungscharakter in Richtung höhere Nutzungsvielfalt verändert wird und damit verbunden stärkere Lärmemissionen nicht ausgeschlossen werden können. Daher erstreckt sich der Untersuchungsraum für das Sachthema Lärm grundsätzlich auf den gesamten Änderungsbereich und werden dadurch potenzielle Kumulationen in der UEP berücksichtigt.

Für das geplante Vorhaben der Remisen-Erweiterung liegt ein projektbezogenes Lärmgutachten des ZT Kirisits vor. Das Gutachten ist im Anhang enthalten und wurde in der ggst. UEP im Sachthema Lärm berücksichtigt.

Auswirkungen auf Sachgüter sind im hohen Maße von deren konkretem Standort abhängig und im Änderungsbereich nur sehr eingeschränkt vorhanden. Daher sind zu diesem Sachthema Kumulationen von keiner Bedeutung.

Mangels land- und forstwirtschaftlicher Nutzungsbestände ist eine kumulative Betrachtung des Sachthemas „Land- und Forstwirtschaft“ nicht erforderlich.

Der Untersuchungsraum für die Sachthemen Landschaftsbild, Ortsbild und Kulturelles Erbe sowie Pflanzen, Tiere und Wald erstreckt sich über den gesamten Änderungsbereich und wird die jeweilige Kumulation bzw. wechselweise Auswirkung im Rahmen der UEP beurteilt.

Die Sachthemen „Boden und Altlasten“, „Grund- und Oberflächenwasser“, „Mineralische Rohstoffe“ und „Naturgewalten und geologische Risken“ werden für den gesamten Änderungsbereich und somit kumulativ betrachtet.

[4] Definition gemäß Duden: Kumulation: Anhäufung, Sammlung und Speicherung; Beispiel: die Kumulation von Immissionen in Ballungsgebieten

5 Prüfschritt 3 - Umwelterheblichkeitsprüfung

Abgrenzung des Untersuchungsrahmens („Scoping“)

Der Untersuchungsraum umfasst jene Bereiche, welche von der Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 4.07 Fall 1 unmittelbar betroffen sind, soweit keines der fachlich anerkannten Ausschlusskriterien zutrifft. Konkret handelt es sich um folgende, flächig gelb dargestellte Bereiche 1.1, 1.6O und 1.7O im Gesamtausmaß von circa 23.025m².

Abb. 11: Engerer Untersuchungsraum aus Südwest (Google Maps)

Abb. 12: Engerer Untersuchungsraum aus Südost (Google Maps)

Abb. 13: Engerer Untersuchungsraum aus Nordost (Google Maps)

Abb. 14: Engerer Untersuchungsraum aus Nordwest (Google Maps)

Der weitere Untersuchungsraum ist stark vom jeweiligen Sachthema abhängig und wird nicht konkret abgegrenzt.

Projektbezogene Planungsinhalte:

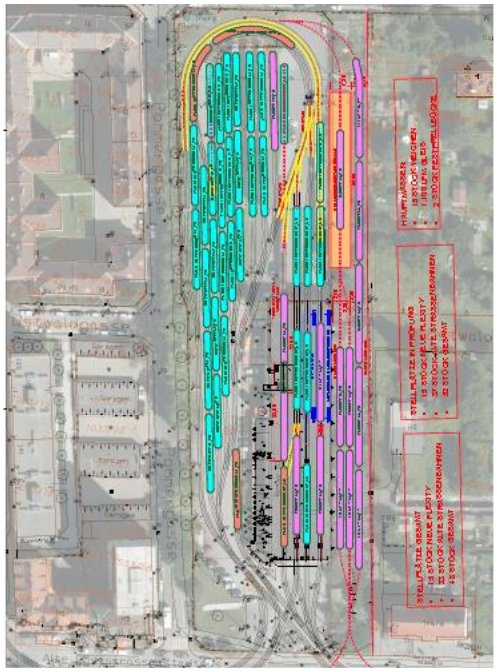

Abb. 15: Lageplan Vorprojekt Adaptierung 3 (Holding Graz Kommunale Diesntleistungen GmbH)

Ein konkretes Projekt ist lediglich im Änderungsbereich 1.6 Ost und 1.7 Ost in Form von Planungen für die Erweiterung der Remise bekannt. Die Daraus resultierenden möglichen Umweltauswirkungen werden in abstrakter Form im Rahmen dieser UEP behandelt. Die tatsächlichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Projektgenehmigungsverfahren zum konkreten Projekt (Bauverfahren, eisenbahnrechtliches Verfahren udgl.) zu beurteilen.

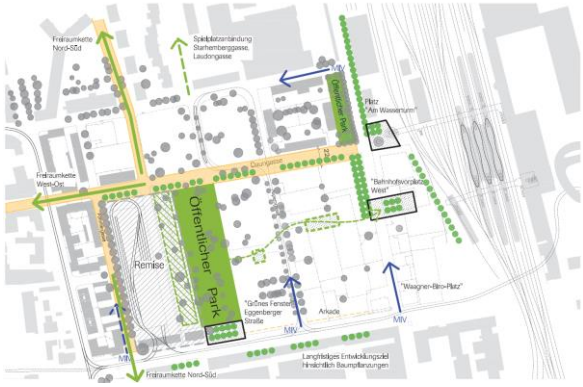

Abb. 16: Übergeordnetes Freiraumkonzept gemäß Stadtteilentwicklungskonzept „Graz - Bahnhofsviertel West“

Für die übrigen Änderungsbereiche ist auf das bereits oben erwähnte Stadtteilentwicklungskonzept „Graz - Bahnhofsviertel West“ zu verweisen, welches als rechtsunverbindliche Leitlinie den möglichen Charakter des künftigen Stadtteilzentrums definiert. Zur Veranschaulichung werden die wesentlichen Planungen (Freiraumkonzept, Bebauungskonzept) dargestellt.

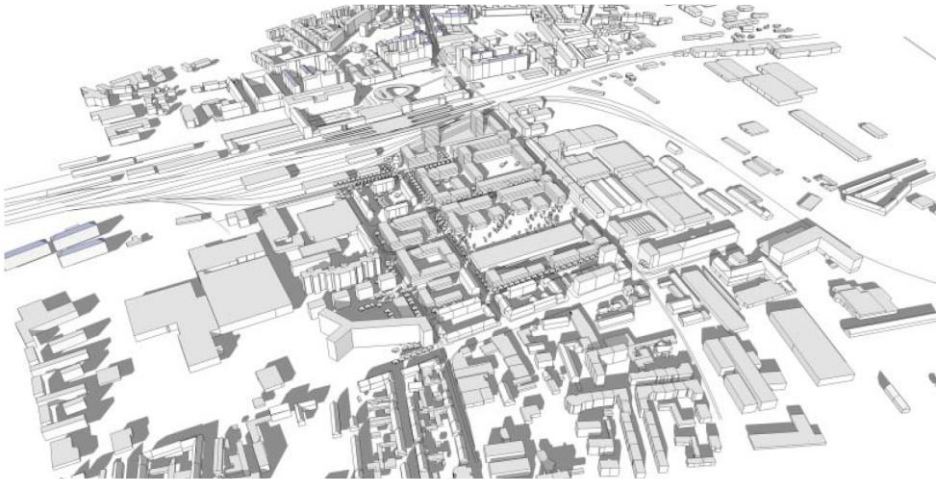

Abb. 17: Planungsareal nach Umsetzung aller Entwicklungsphasen gemäß Stadtteilentwicklungskonzept „Graz - Bahnhofsviertel West“

Umweltziele

Im ggst. Raumordnungsverfahren sind für die zu betrachtenden Sachthemen vordergründig die in § 3 Stmk. ROG 2010 festgelegten Umweltziele wie folgt maßgebend.

Umweltziele für Sachthemen gemäß § 3 ROG 2010	
Themenbereich Mensch / Gesundheit	
Lärm und Erschütterungen	*Nutzung von Grundflächen unter weit gehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen*
Luftbelastung und Klima	
Themenbereich Mensch / Nutzungen	
Sachgüter	*Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern.* *Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere … für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft*
Land- und Forstwirtschaft	
Themenbereich Landschaft / Erholung	
Landschaftsbild	*Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.* *Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen.* *Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete.*
Ortsbild	
Kulturelles Erbe	
Erholung und Freizeiteinrichtungen	*Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere … für Erholung, vor allem im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten*
Themenbereich Naturraum / Ökologie	
Pflanzen	*sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft* *Entwicklung der Siedlungsstruktur… unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit* *Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen*
Tiere	
Wald	
Themenbereich Ressourcen	
Boden und Altlasten	*Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl. (RO-Grundsatz)*
Grund- und Oberflächenwasser	
Mineralische Rohstoffe	*Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere …f) mit überörtlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen.*
Naturgewalten und geologische Risken	*Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl*

6 Methode

Der Beurteilungsgegenstand der UEP umfasst die im Änderung der Stadtentwicklungskonzepts 4.07 Fall 1 (Auflageentwurf) vorgenommenen Änderungen 1.1, 1.6 Ost und 1.7 Ost, welche auf die Entwicklung des Änderungsbereichs als neues Stadtquartier abzielen. Eine projektbezogene Komponente resultiert aus der Planungsabsicht der Stadt Graz, die bestehende Remise Richtung Osten zu erweitern.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bei der Bewertung der Auswirkungen nicht von den Nutzungsbeständen sondern vom Planungsstand der bisherigen Planung (genehmigtes Stadtentwicklungskonzept 4.0) ausgegangen wird.

Aufbauend auf der Erhebung der Ist-Situation (Nutzungsbestände) wird auf Basis der vom projektierten Nutzungsrahmen voraussichtlich ausgehenden Umweltauswirkungen eine Prognose für die einzelnen Sachthemen wie folgt beurteilt:

	0 Keine Veränderung
Sachthema	- Verschlechterung
	-- Erhebliche Verschlechterung

Maßgebend sind die Umweltziele gemäß den jeweiligen Materien und jedenfalls die umweltrelevanten Raumordnungsgrundsätze und –ziele gemäß Stmk. ROG 2010.

<u>Grundlagen</u>[5]
Die Zusammenstellung der erforderlichen Grundlagen erfolgte durch den für das jeweilige Sachthema zuständigen Auftragnehmer. Grundlagen sind:

- Bestandsaufnahme vor Ort (August und September 2022)
- Geodaten gemäß GIS Steiermark (2022)
- Geodaten Graz (August und September 2022)
- Geotechnisches Gutachten - Adaptierung Remise 3, 8020 Graz, für die Grundstücke Nr. 1034/3, 1033/2, 1036/3, 1033/4, 2625, 2623 Teilfläche KG 63104 Lend, Insitu ZT GmbH am 29.07.2022[6]
- Vorprojekt Lageplan Remise 3 Variante 10, BHM-Ingenieure Engeneering & Consulting GmbH, 8020 Graz, vom 30.09.2021[7]
- Beschreibung des Eisenbahnvorhabens (Bauvorhaben „Adaptierung Remise 3 – Eggenberger Straße“) im Zusammenhang mit der beabsichtigten Flächennutzung, Graz Holding – Linien vom 07.03.2022
- Schalltechnisches Gutachten „REMISE 3 EGGENBERGER STRASSE – Neubau einer Freistellanlage - VARIANTE 10, Abstellen von 15 langen Straßenbahnen und Waschhalle“ vom 04.03.2022, erstellt von Dipl.-Ing. Dr. Christian Kirisits, Ingenieurkonsulent für Techn. Physik

Zusätzlich erfolgten weitere Erhebungen, soweit diese für das jeweilige Sachthema erforderlich waren.

[5] Soweit nicht anders angeführt erfolgte die Grundlagenerhebung durch die Auftragnehmer der SUP

[6] Graz Holding - Linien, Dipl.-Ing. Thomas Huber, B.Sc., Stv. Betriebsleiter Straßenbahn, per E-Mail am 29.08.2022

[7] Stadtplanungsamt Graz, DI[IN] Eva-Maria Benedikt, per E-Mail vom 18.07.2022

Themenbereich Mensch / Gesundheit

Umweltauswirkungen zum Sachthema Lärm[8]

Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit dem Umbau der Remise 3 in der Eggenbergerstraße in Graz erfolgt eine Ausweitung des Betriebsgeländes der Remise. Mit dem stufenweisen Ausbau und der Erweiterung sind für die Flächen im Umfeld des Vorhabens Änderungen der Nutzungen erforderlich.
Es sind die mit der Umwidmung verbundenen Auswirkungen auf die Fachbereiche Schalltechnik und Erschütterungen zu untersuchen.

Abb. 18: Abgrenzung Planungsgebiet - Änderungsbereich

[8] Verfasser: planum Fallast & Partner GmbH, Prof. Dr. Kurt Fallast

Abb. 19: Umgebung Planungsgebiet

Unterlagen

- Schalltechnische Untersuchung zur Erweiterung Remise 3 – Büro Kirisits
- Lärmkataster der Stadt Graz 2021/2022 (Büro PLANUM)
- Stadtentwicklungskonzept 4.07 (Stadt Graz – Stadtentwicklung)

Verkehrsgrundlagen

Verkehrsbelastungen im Bestand

Die Verkehrsbelastungen im Bestand werden aus dem für den Lärmkataster Stadt Graz 2021/22 kalibrierten Belastungsmodell entnommen.

In der Untersuchung zum Lärmkataster sind die relevanten Belastungen im Straßen- und Schienenverkehr enthalten. Für den Schwerverkehr sind in der Stadt Graz keine detaillierten Fahrtenmatrizen enthalten, der Schwerverkehr wird über generelle Anteile entsprechend der einschlägigen RVS 03.04.11 und aus Querschnittszählungen im Untersuchungsgebiet für das Mobilitätskonzept SIEMENS übernommen.

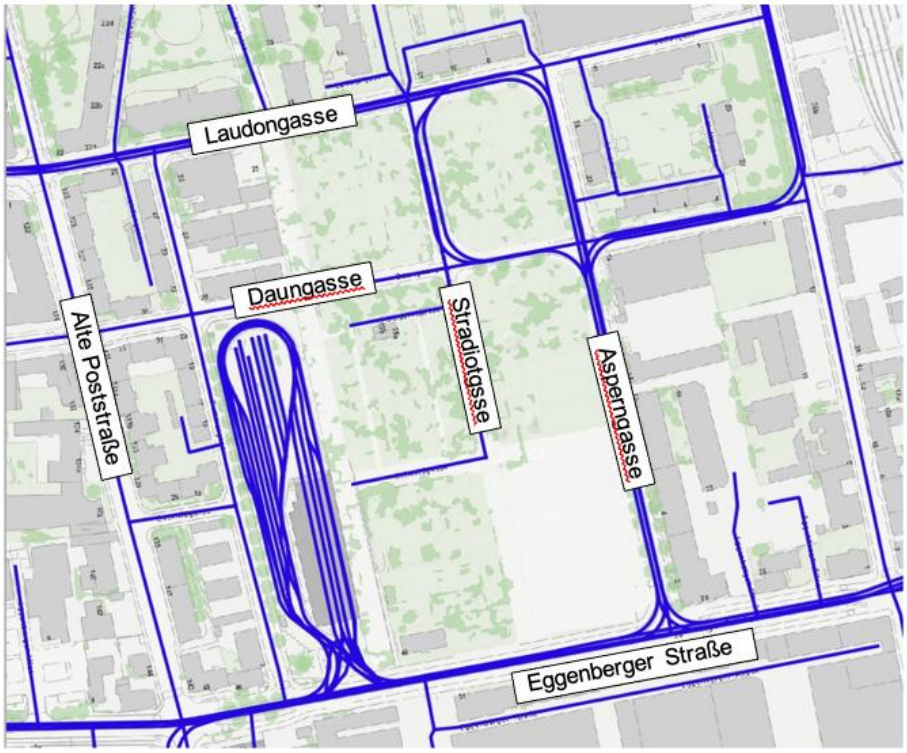

Abb. 20: Für das Untersuchungsgebiet relevantes Straßen- und Schienennetz (Quelle Lärmkataster Stadt Graz 2021/22, PLANUM)

Verkehrsbelastungen STEK 4.07

Durch die Änderungen der Nutzungen im Planungsgebiet ergeben sich veränderte Verkehrsbelastungen auf dem relevanten Straßennetz.

Die Untersuchung der Verkehrsbelastungen ergibt, dass der gebietsbezogene Verkehr im Vergleich zum Verkehr auf dem übergeordneten Straßennetz sehr gering ist.

Die Veränderungen der Nutzungen im Planungsgebiet ergeben Veränderungen auf dem angrenzenden Erschließungsstraßennetz von bis zu 20%. Der geringe Anteil des Schwerverkehrs wird durch die Nutzungsänderungen nicht beeinflusst.

Der Schienenverkehr im Planungsgebiet erfährt durch die Nutzungsänderungen keine Änderung, da im Bestand bereits die aktuellen und künftigen Linienführungen enthalten sind.

Fachbereich Schalltechnik

Die Simulation der Schallimmissionen für den Bestand für die Zeiträume Tag, Abend und Nacht zeigt die Abhängigkeit der Lärmimmissionen vom Straßenverkehr auf den Hauptverkehrsstraßen im Untersuchungsgebiet.

Abb. 21: Gebietspegel Planungsgebiet, Zeitraum Tag

Firma:	**PLANUM**	Legende	Abend(19-22 Uhr) Lärmbelastung /dB
Bearbeiter:	Dr. Kurt Fallast Nina Struger MSc. Franziska Sprachmann	Immissionspunkt Gebäude Straße /RVS 04.02.11	bis 35 35-40 40-45 45-50 50-55 55-60 60-65 65-70 70-75

Abb. 22: Gebietspegel Planungsgebiet, Zeitraum Abend

Abb. 23: Gebietspegel Planungsgebiet, Zeitraum Nacht

Gegenüber dem Bestand ergeben sich durch die Veränderungen der Gesamtverkehrsbelastungen von weniger als 20% und den unverändert geringen Schwerverkehrsanteilen Schwankungen der Schallimmissionen von rund 0,8 dB. Diese Veränderungen sind in allen drei Beurteilungszeiträumen Tag – Abend – Nacht gleich, da sich die Ganglinien der Verkehrsbelastungen aufgrund der prinzipiell gleichen Nutzungen nicht ändern.

Die Schwankungen der Schallimmissionen von 0,8 dB im energieäquivalenten Dauerschallpegel liegen unterhalb der Wahrnehmbarkeitsgrenze von Schallpegeländerungen für Schallereignisse mit schwankendem Schallpegel.

Lokale Abschirmungen durch veränderte Bebauungen oder Situierung von absorbierenden Flächen können Verringerungen der Schallimmissionen bewirken, sie sind mit der aktuellen Untersuchungstiefe einer Umwelterheblichkeitsprüfung nicht darstellbar. Sie verringern jedoch die Schallimmissionen und verringern die Umwelterheblichkeit.

Die schalltechnischen Auswirkungen der Erweiterung der Remise 3 sind im „Schalltechnischen Gutachten“ von ZT Kirisits (GZ 1214/22 vom 2.3.2022) detailliert dargestellt. Für die zur Ausführung kommende Variante 10 der Freistellanlage und der Waschhalle werden die Veränderungen der Schallimmissionen durch das Vorhaben „Remise 3“ gegenüber der bestehenden Remise für die Zeiträume Tag (6-19 Uhr) und Nacht (22-6 Uhr) dokumentiert. Im Gutachten finden sich diese Differenzlärmkarten auf den Seiten 37/54 und 38/54. Daraus ist ersichtlich, dass im sensiblen Bereich der Wohnbebauung die Erhöhungen bei maximal 1,5 dB liegen. Im unbebauten Bereich liegen diese Erhöhungen bei rund 5 dB.

In der Zusammenfassung des Gutachtens von Dr. Kirisits wird festgehalten, dass der planungstechnische Grundsatz bis auf 2 Ausnahmen bei allen Immissionspunkten eingehalten wird. Bei 2 Immissionspunkte ergibt die nachfolgende individuelle schalltechnische Beurteilung, dass es zu keinen relevanten Veränderungen durch das Vorhaben Remise 3 kommt.
Die Widmungsmaße für Bauland-Wohngebiete und für Kerngebiete gemäß der einschlägigen ÖNORM S5021 werden eingehalten, bzw. kommt es dort wo bereits im Bestand Überschreitungen auftreten, zu keinen relevanten Veränderungen.

Unzumutbare Störungen oder Belästigungen sind aus schalltechnischer Sicht nicht zu erwarten, es liegen aus raumplanerischer Sicht keine Konflikte vor (Gutachten Dr. Kirisits Seite 53/54).

Aufgrund der geringfügigen Auswirkungen der Nutzungsänderungen von weniger als 0,8 dB durch den Straßenverkehr sind keine Maßnahmen erforderlich.

Hinweise aus lärmtechnischer Sicht:
Aus lärmtechnischer Sicht ist die Fortführung der Verordnung einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von 30km/h von wesentlicher Bedeutung, da höhere Geschwindigkeiten die Lärmsituation entscheidend verändert.

Bei der Beurteilung wurde dem Gebietscharakter entsprechend wenig reflektierenden Fassaden ausgegangen. Großformatige Reflexionsflächen wie z.B. Glasfassaden können lokal erhöhte Schallreflexionen um bis zu 3dB verursachen und sind im Einzelfall zu beurteilen.

Beurteilung:

Sachthema Lärm	0 Keine Auswirkung

Umweltauswirkungen zum Sachthema Erschütterungen[9]

Auswirkungen

Für den Fachbereich Erschütterungen sind aus der veränderten Nutzungen im Zuge der Umsetzung des Stadtentwicklungskonzeptes keine Veränderungen der Einwirkungen auf angrenzende Objekte zu erwarten. Die Linienführung der Straßenbahnen im Planungsgebiet wird nicht verändert, die Wirkungen des Schienenverkehrs auf die Umgebung wurden sowohl hinsichtlich des Erschütterungsschutzes für den Menschen (Unterschreiten der Fühlschwelle) und für den Objektschutz bei der Planung des Schienennetzes berücksichtigt.
Die Erweiterung der Remise und der veränderte Betrieb sind im Bauverfahren für die Erweiterung entsprechend behandelt. Im Stadtentwicklungskonzept ist dieses Vorhaben unverändert übernommen.
Der Straßenverkehr hat durch das geringe Geschwindigkeitsniveau und den geringen Schwerverkehrsanteil keine relevanten Wirkungen hinsichtlich Erschütterungsschutz für Menschen und für den Objektschutz.

Aufgrund der Tatsache, dass keine relevanten negativen Wirkungen für den Fachbereich Erschütterungen auftreten, ergibt sich keine Notwendigkeit von Maßnahmen.

Beurteilung:

Sachthema Erschütterungen	0 Keine Auswirkung

[9] Verfasser: planum Fallast & Partner GmbH, Prof. Dr. Kurt Fallast

Umweltauswirkungen zum Sachthema Luftbelastung und Klima[10]

IST-Situation (Bestand und bisherige Planung 4.0 STEK)

Der Änderungsbereich liegt im zentralen Graz Stadtgebiet. Aufgrund der Beckenlage ist im Grazer Becken grundsätzlich eine benachteiligte Situation durch Windarmut sowie erhöhte Inversions- und Kaltluftgefährdung mit den damit verbundenen Luftschadstoffkonzentrationen gegeben. Die bisherige Planung zielt bereits auf die Entwicklung eines neuen Stadtteilzentrums ab.

Veränderung:

Teilraum 1.1.: Die bisher geplante Parkanlage wird im Rahmen der Änderung beinahe flächengleich Richtung Süden verlagert und bleibt als klimawirksame Grünstruktur weiterhin aufrechtes Planungsziel. Bezogen auf das Stadtquartier ist keine tatsächliche Veränderung zu erwarten.

Teilraum 1.6 Ost und 1.7 Ost: Die Änderung zielt auf den Ausbau der Straßenbahnremise Eggenberg ab und resultiert aus dem Ausbauprogramm für den leistungsfähigen öffentlichen Verkehr. Damit wird eine klimawirksame Maßnahme gesetzt und sind im Grazer Stadtgebiet Luftschadstoffreduktionen und stadtklimatische Verbesserungen durch potenzielle Reduktion des MIV zu erwarten. Die Änderung ist nicht geeignet, größere Luftschadstoffproduzenten als bisher zu ermöglichen.

Zu erwartende Umweltauswirkungen:

Bezogen auf die bisherige Planung ist mit keinen zusätzlichen Luftschadstoffproduzenten zu rechnen. Damit verbunden ist mit keiner Veränderung hinsichtlich Luftschadstoffe und klimatischen Veränderungen zu rechnen.

Beurteilung:

Sachthema Luftbelastung und Klima	0 Keine Auswirkung

[10] Verfasser:

Themenbereich Mensch / Nutzungen

Umweltauswirkungen zum Sachthema Sachgüter[11]

IST-Situation (Bestand und bisherige Planung 4.0 STEK)
Im Teilraum 1.1, 1.6 Ost und 1.7 Ost bestehen primär Kleingartenanlage mit den hierfür typischen Sachgütern wie insbesondere Kleingartenhäuser, Pflanzbeete, Einfriedungen udgl. Im nordöstlichen Eck des Teilraums 1.6 besteht ein Wohngebäude. Bezogen auf die Fläche besteht im Vergleich zu anderen Baugebieten ein sehr geringer Sachwert.

Abb. 24: Gebäude Stradiotgasse 25b in 8020 Graz. Derzeitige Nutzung: Wohngebäude

Abb. 25: Kleingartenanlagen, bestehend aus Kleingartenhäusern, Vereinsgebäude, Wegenetz, sonstigen kleineren baulichen Anlagen im Rahmen der Kleingartennutzung (exemplarische Abbildung)

Ferner besteht diverse technische Infrastruktur (Leitungen zur Ver- und Entsorgung udgl.)

Veränderung:
Teilraum 1.1.: Verlust der Kleingartenanlage, Ersatz derselben durch ein funktionsdurchmischtes Stadtquartier (Funktion Zentrum), damit verbunden die Möglichkeit einer den Raumordnungsgrundsätzen gemäß § 3 ROG 2010 und der angestrebten Innenentwicklung entsprechenden Stadtentwicklung in hochwertiger Lage sowie neuer Sachgüter mit deutlich höherem Sachwert.

Teilraum 1.6 Ost und 1.7 Ost: Verlust der Kleingartenanlage zu Gunsten der Erweiterung der Straßenbahnremise in östliche Richtung.

[11] Ingenieurbüro Battyan

Zu erwartende Umweltauswirkungen, bezogen auf die bisherige Planung:
Teilraum 1.1.: Keine Auswirkung, da der Verlust der Kleingartenanlage bereits durch die bisher rechtswirksame Planung (öffentlicher Park) ermöglicht wurde, die bestehenden Sachgüter einen sehr geringen Sachwert aufweisen und die Planung neue Sachgüter mit einen deutlich höheren Sachwert ermöglicht.

Teilraum 1.6 Ost und 1.7 Ost: Keine Auswirkung, da der Verlust der Kleingartenanlage bereits durch die bisher rechtswirksame Planung (Zentrum bzw. Wohnen hoher Dichte) ermöglicht wurde.

Generell: Leitungsnetze für die Ver- und Entsorgung sind bedarfsgerecht im Rahmen der Bauland-Aufschließung zu berücksichtigen.

Beurteilung:

Sachthema Sachgüter	0 Keine Auswirkung

Umweltauswirkungen zum Sachthema Land- und Forstwirtschaft[12]

IST-Situation (Bestand und bisherige Planung 4.0 STEK)
Im Änderungsbereich sind keine land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsbestände vorhanden, der Änderungsbereich ist in der digitalen Bodenkarte (https://bodenkarte.at) nicht erfasst.

Veränderung:
Keine

Zu erwartende Umweltauswirkungen, bezogen auf die bisherige Planung:
Keine

Beurteilung:

Sachthema Land- und Forstwirtschaft	0 Keine Auswirkung

[12] Verfasser: Ingenieurbüro Battyan, DI Stefan Battyan

Themenbereich Landschaft / Erholung[13]

Umweltauswirkungen zum Sachthema Landschaftsbild

26. Orts- und Landschaftsbild: Unter Landschaftsbild ist der visuelle Eindruck einer Landschaft einschließlich ihrer Silhouetten, Bauten und Ortschaften zu verstehen. (§ 3 (1) Z. 23 StROG 2010)

IST-Situation (Bestand und bisherige Planung 4.0 STEK)

Die Änderungsbereiche 1.1, 1.6 und 1.7 liegen außerhalb der für das Sachthema Landschaftsbild relevanten Schutzgüter „Landschaftsschutzgebiet“ und „geschützte Landschaftsteile“ gemäß Stmk. Naturschutzgesetz 2017. (Grundlage: GIS Stmk.) Im Änderungsbereich selbst bestehen keine landschaftsbildprägenden Strukturelemente wie z.B. Alleen, Baumgruppen oder markante Einzelbäume sondern eine durch die stillgelegte Kleingartenanlage sich zusehends als natürlich anmutende Vegetation.

Die Landschaft ist eben und stellt sich im Änderungsbereich als weitgehend unbebaute, primär von der intensiv durchgrünte Kleingartenanlage geprägte Freifläche dar. Durch die Großflächigkeit entsteht der räumliche Eindruck einer „grünen Insel“ inmitten eines dicht bebauten Stadtgebiets. Da die Kleingartenanlage bereits aufgelassen wurde, entstehen bereichsweise verwilderte und gärtnerisch nicht gepflegte Situationen, woraus zusehends ein devastierter Charakter resultiert.

Hinsichtlich der Nutzbarkeit stellt sich der Änderungsbereich als stark privatisierter, vollflächig eingezäunter und für die Öffentlichkeit nicht zugänglicher Teilraum mit starker Barrierewirkung dar, ein öffentlicher Nutzen hinsichtlich Erholungswert ist somit nicht gegeben.

(Anmerkung: Die ökologische Bewertung erfolgt im Themenbereich Naturraum / Ökologie.)

Abb. 26: Aufgelassene Kleingartenanlage nördlich Eggenberger Strße westlich Remise

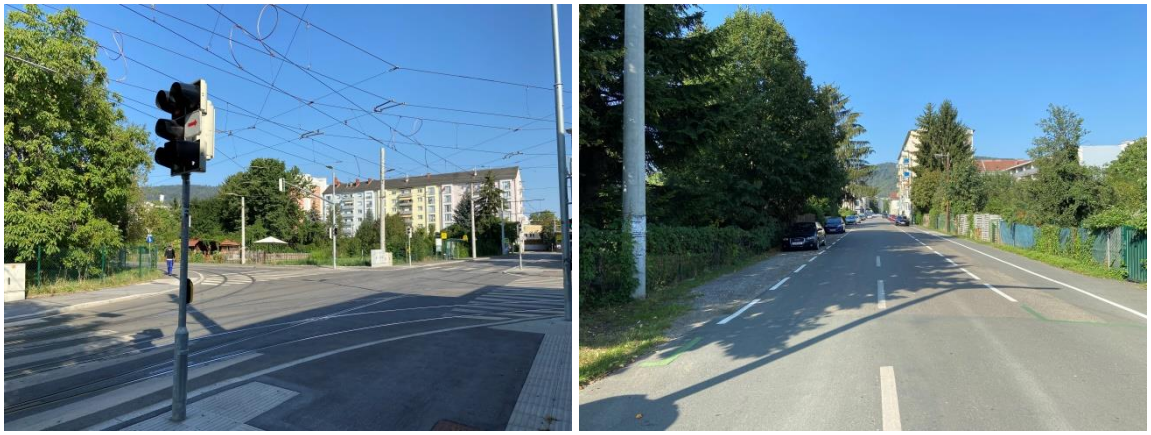

Abb. 27: Kleingartenanlagen im unmittelbaren Anschluss an dicht bebaute Gebiete

[13] Ingenieurbüro Battyan

Veränderung:

Teilraum 1.1.: Verlagerung der geplanten öffentlichen Parkanlage und an dieser Stelle Ersatz derselben durch ein funktionsdurchmischtes Stadtquartier (Funktion Zentrum), damit verbunden die Möglichkeit einer den Raumordnungsgrundsätzen gemäß § 3 ROG 2010 und der angestrebten Innenentwicklung entsprechenden Stadtentwicklung in hochwertiger Lage sowie neuer landschaftsbildprägender Elemente mit deutlich höherer Gestaltungsqualität. (Hinweis: Eine landschaftsräumliche und funktionelle Aufwertung ist auf Ebene des STEK insbesondere in Teilraum 1.3 und 1.4 durch eine neue öffentliche Parkanlage geplant.)

Teilraum 1.6 Ost und 1.7 Ost: Verlust einer Kleingartenanlage zu Gunsten der Erweiterung der Straßenbahnremise in östliche Richtung, damit verbunden eine technoid anmutende Verkehrsanlage anstelle einer städtischen Bebauung

Zu erwartende Umweltauswirkungen, bezogen auf die bisherige Planung:

Teilraum 1.1.: Keine Auswirkung, mangels erhaltenswerter Situation

Teilraum 1.6 Ost und 1.7 Ost: Keine Auswirkung, da der Verlust der Kleingartenanlage bereits durch die bisher rechtswirksame Planung (Zentrum bzw. Wohnen hoher Dichte) ermöglicht wurde.

Beurteilung:

Sachthema Landschaftsbild	0 Keine Auswirkung

Umweltauswirkungen zum Sachthema Ortsbild

IST-Situation (Bestand und bisherige Planung 4.0 STEK)
Folgende baukulturell bedeutende Schutzgüter sind im Änderungsbereich zu berücksichtigen:

Der Änderungsbereich 1.7 Ost liegt am südlichen Rand in der Pufferzone des UNESCO- Weltkulturerbes Stadt Graz – Historisches Zentrum und Schloss Eggenberg, eine räumliche Nähe zu den Kernzonen Altstadt und Schloss Eggenberg ist nicht gegeben. Gemäß UNESCO- Managementplan *fungiert die Pufferzone als Schutzzone für das Welterbe – insbesondere Sichtachsen und Blickbeziehungen betreffend.*

Abb. 28: Lageplan des Weltulturerbes (UNESCO WELTKULTURERBE GRAZ MANAGEMENTPLAN 2013, Herausgeber: Stadt Graz, Stadtbaudirektion/Weltkulturerbe Koordination | Europaplatz 20, 8011 Graz) mit Kennzeichnung möglicher Blickbeziehungen (roter Pfeil)

Abb. 29 a und b: Blick Richtung Kernzonen Altstadt und Schloss Eggenberg

Wie aus Abb. 29 a erkenntlich bestehen aus der Eggenberger Straße Richtung Osten Blickbeziehungen auf die Kernzone Altstadt – konkret auf den Schlossberg samt Uhrturm. Eine Wahrnehmbarkeit aus Blickwinkel des Änderungsbereichs besteht jedoch nicht.

Wie aus Abb. Abb. 29 b erkenntlich bestehen aus der Eggenberger Straße Richtung Westen keine Blickbeziehungen auf die Kernzone Schloss Eggenberg. Eine Wahrnehmbarkeit aus Blickwinkel des Änderungsbereichs besteht ebenso nicht.

Sonstige, für das Ortsbild relevante Schutzgüter wie insbesondere Altstadtschutzzonen, denkmalgeschützte Objekte, Bodenfundstellen udgl. sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.[14]

[14] Siehe 4.0 Flächenwidmungsplan – Karte 6 – Nutzungsbeschränkungen und GIS Steiermark/Kunst & Kultur

Ortsbild:
Der Änderungsbereich wird primär von Freiflächen geprägt, ein Ortsbild im Sinne der baugesetzlichen Begriffsdefinition ist im Untersuchungsraum nicht gegeben. Vielmehr wird das Ortsbild maßgebend von den umliegenden Baubeständen im erweiterten Untersuchungsraum wie folgt geprägt.

Der Änderungsbereich 1.1 wird nördlich und östlich von mehrgeschoßigen großvolumigen Wohngebäuden umschlossen. Die Gebäude Laudongasse 8,10 und 12 sowie Asperngasse 22 und 24 sind parallel zur Straßenflucht angeordnet und stark straßenraumbildend. Die Gebäude Laudongasse 14 bis 16 sind quer zum Straßenraum angeordnet und treten als Hochhäuser in zum Teil geschlossener Bebauungsweise großvolumig in Erscheinung. In der Stadtmorphologie (Bestandsaufnahme zum Räumlichen Leitbild) sind diese Baubestände den Kategorien Großsstrukturen und Geschoßbau zugeordnet.

Abb. 30 a und b: Baubestände nördlich und östlich Änderung 1.1

Richtung Westen setzt sich die Bebauung in Form weiterer großvolumiger Gebäude quer zur Laudongasse fort.

Abb. 31: Laudongasse mit Blick Richtung Westen **Abb. 32: Westlich des Änderungsbereichs**

Westlich des Änderungsbereichs bestehen Geschoßbauten (mit Innenhöfen oder freistehende Volumina). Auf GST 1033/28 KG Lend besteht eine großflächige Baulücke mit devastiertem Charakter. (Hinweis: Im ehemals bestehenden Lebensmittelmarkt wurde eine Baubewilligung für ein Wohn-, Büro- u. Geschäftshaus erteilt.)

Abb. 33: Bebauungslücke westlich des Änderungsbereichs 1.1

Zusammenfassend wird das Ortsbild im Umfeld des Änderungsbereichs 1.1 maßgebend von mehrgeschoßigen Gebäuden im Straßenraster geprägt. Es bestehen keine baukulturell geschützten Bereiche oder Objekte, woraus insgesamt eine geringe Sensibilität abzuleiten ist.

Die Änderungsbereiche 1.6 Ost und 1.7 Ost werden westlich vom Remisenbestand, östlich von Kleingartenanlagen und südlich von Betriebsgebäuden der Siemens Mobility Austria GmbH umgeben.

Abb. 34: Remise, Blick Richtung Süden

Abb. 35: Eggenbergerstraße südlich

Im Bereich der Remise ist das Ortsbild stark von technischen Anlagen und dem Remisengebäude geprägt. Die Baubestände südlich der Siemens Mobility Austria GmbH sind stark straßenraumbildend und betonen die Blickachse Richtung Osten. Die Gestaltungsqualität ist gering. Der Änderungsbereich selbst stellt sich als große Bebauungslücke in einem ansonsten dicht bebauten Stadtteil dar.

Zusammenfassend wird das Ortsbild im Umfeld der Änderungsbereiche 1.6 Ost und 1.7 Ost maßgebend von betrieblichen Nutzungen geprägt, woraus – ausgenommen des oben dargelegten UNESCO-Weltkulturerbes - eine geringe Sensibilität abzuleiten ist.

Veränderung:

In Fall 1.1 ist die Entwicklung eines Stadtteilzentrums mit entsprechend städtischer Bebauungsdichte zu erwarten. In Fall 1.6 Ost und 1.7 Ost ist die Erweiterung der Remise in östliche Richtung und damit verbunden weitere technische Anlagen und betriebserforderliche Gebäude zu erwarten.

Zu erwartende Umweltauswirkungen, bezogen auf die bisherige Planung:

In Fall 1.1 ist aufgrund des dicht bebauten städtisch geprägten Umfelds, dem bereits bestehenden rasterförmigen Erschließungssystem, der nicht erhaltenswerten Situation (aufgelassene Kleingärten) und der geringen Sensibilität des Umfelds keine Verschlechterung des Ortsbilds zu erwarten.
In Fall 1.6 Ost und 1.7 Ost ist die Fortführung des technisch geprägten Erscheinungsbilds und somit eine, dem bestehenden Ortsbild entsprechende Bebauung zu erwarten. Die Blickachse gemäß UNESCO- Managementplan kann hierbei nicht beeinträchtigt werden, da sich die Blickbeziehung Richtung

Schlossberg und Uhrturm auf den Straßenraum der Eggenberger Straße beschränkt und dieser jedenfalls von Bebauung freizuhalten ist. Daher sind zusammenfassen keine Veränderungen zu erwarten.

Beurteilung:

Sachthema Ortsbild	0 Keine Auswirkung

Umweltauswirkungen zum Sachthema Kulturelles Erbe

IST-Situation (Bestand und bisherige Planung 4.0 STEK)
Wie aus Abb. 36 ersichtlich liegen die Änderungsbereiche außerhalb von Baudenkmalen (rot schraffierte Flächen) und weisen auch beträchtliche Abstände dazu auf. Der Änderungsbereich 1.7 liegt im südlichen Randbereich in der Pufferzone des UNESCO-Weltkulturerbes Graz (vgl. dazu das Sachthema Ortsbild).

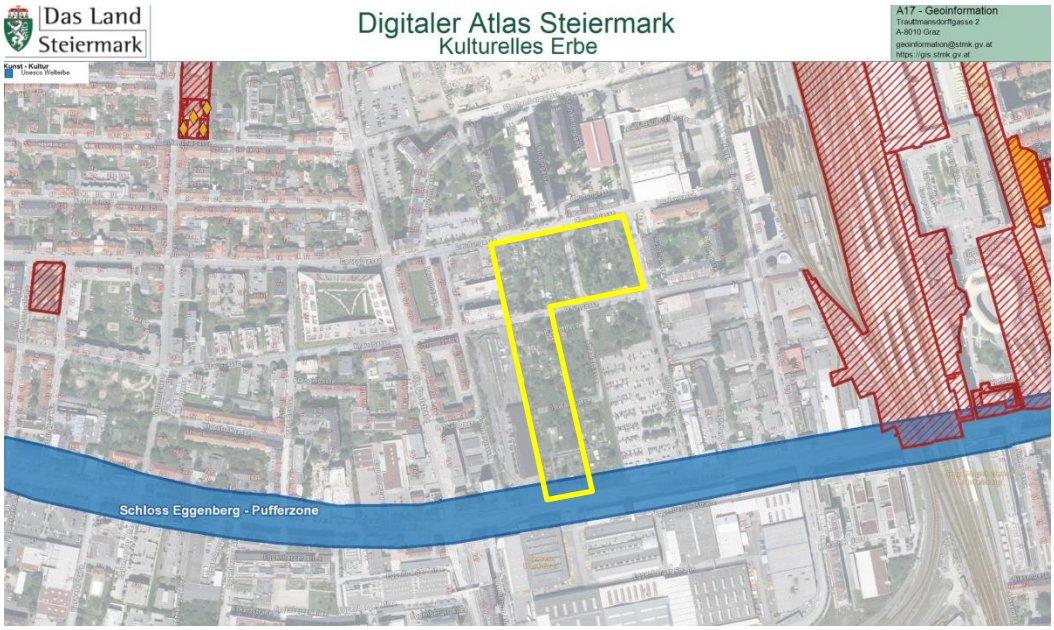

Abb. 36: Kulturelles Erbe (GIS Stmk.) mit Änderungsbereich 1.1, 1.6 Ost und 1.7 Ost (gelber Rahmen)

Veränderung:
Keine

Zu erwartende Umweltauswirkungen, bezogen auf die bisherige Planung:
Es sind mangels Beständen keine Auswirkungen zu erwarten.

Beurteilung:

Sachthema Kulturelles Erbe	0 Keine Auswirkung

Umweltauswirkungen zum Sachthema Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

IST-Situation (Bestand und bisherige Planung 4.0 STEK)

In den Änderungsbereichen 1.1, 1.6 Ost und 1.7 Ost bestehen Kleingartenanlagen. Diese sind gemäß 4.0 STEK planerisch nicht gesichert. Im Änderungsbereich 1.1 ist gemäß 4.0 STEK eine öffentliche Parkanlage geplant, in den Änderungsbereichen 1.6 Ost und 1.7 Ost sind Gebiete für die bauliche Entwicklung mit den Funktionen Zentrum bzw. Wohnen hoher Dichte geplant.

Veränderung:

Die ursprünglich in Änderungsbereich 1.1 geplante öffentliche Parkanlage wird nunmehr südlich angrenzend geplant, wodurch ein Ausgleich für den potenziellen Verlust einer bedeutenden Erholungs- und Freizeiteinrichtung gewährleistet wird. In den Änderungsbereichen 1.6 Ost und 1.7 Ost sind keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen geplant, da an dieser Stelle der Erweiterung der Remise Vorrang eingeräumt wird.

Zu erwartende Umweltauswirkungen, bezogen auf die bisherige Planung:

Die Zielsetzung für die Entwicklung einer öffentlichen Parkanlage in dem neu zu entwickelnden Stadtteil bleibt unverändert. Da sich lediglich die Lage der Parkanlage ändert ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

Beurteilung:

Sachthema Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	0 Keine Auswirkung

Themenbereich Naturraum / Ökologie

Umweltauswirkungen zu den Sachthemen Pflanzen, Tiere und Wald

IST-Situation (Bestand und bisherige Planung 4.0 STEK)

Für den gesamten Untersuchungsraum liegt eine Bestandsaufnahme von Ökoteam – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG, 8010 Graz, vor. Wie aus Abb. 37 bis Abb. 39 erkenntlich zeichnet sich die Ist-Situation aufgrund der bisherigen Nutzung als Kleingartenanlage weitgehend durch deren sehr gute Grünausstattung, geringe Bodenversiegelung und geringen Inanspruchnahme durch bauliche Anlagen aus. Bereichsweise sind Vorbelastungen durch Parkplätze mit geringer Grünausstattung und starke Flächenversiegelungen gegeben.

Abb. 37: Planungsraum; Kartengrundlage = Online-Stadtplan der Stadt Graz (geodaten.graz.at)

„Entlang der das Gebiet begrenzenden Straßenverbindungen Pommergasse und Asperngasse existieren lineare Grünelemente in Form von Baumreihen, wie auch aus dem Baumkataster der Stadt Graz ersichtlich ist. Die Straßenbahnschleife im Nordosten des Planungsraums weist zusätzlich Bäume auf. Auf den Flächen insbesondere der Kleingartenanlage stehen zurzeit zahlreiche teils alte Bäume (sowohl Obstbäume als auch Zierbäume). Für diese Bäume sind typische ökologische Funktionen alter Bäume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten für geschützte Arten usw.) anzunehmen. Andere bedeutsame Habitatrequisiten für den Artenschutz fehlen weitgehend, da die Flächen durch die für Kleingärten typische intensive Pflege gekennzeichnet sind. Nur bereits aufgelassene Bereiche der Kleingartenanlage haben höhere Vegetation. Hier sind Lebensstätten für geschützte Arten anzunehmen (Kleinsäuger, Wildbienen, Laufkäfer etc.) Bedingt durch den Abbruch der ehemals auf Gst. 2623 befindlichen Gartenhäuser sind hier teils vegetationsoffene Stellen vorhanden, andererseits Teils liegengebliebene Fliesenböden bzw. noch bestehende Kellerschächte zu finden. Die Abgrenzung der Einzelgärten auf den Grundstücken 1036/4, 1036/5 und 1036/9 (Teilflächen 1.6 Ost und 1.7 Ost) haben gegenwärtig eine für (Klein)Tiere erhebliche Barrierewirkung. Vorkommen von Feldhasen und Igeln im Untersuchungsgebiet sind bekannt und konnten auch während der Begehung festgestellt werden. Vorkommen weiterer wertgebender Arten konnten nicht erbracht werden.“[15]

[15] Beurteilung durch Ökoteam

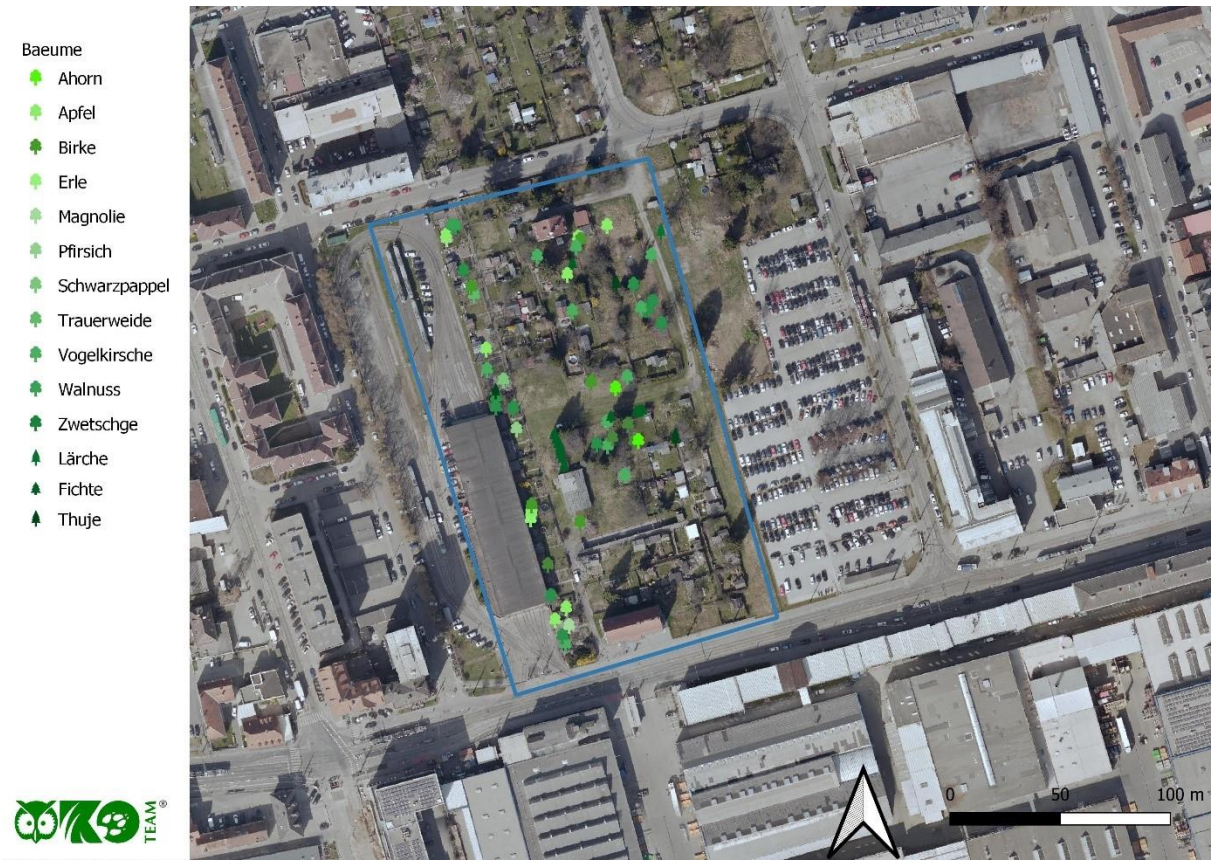

Abb. 38: Baumbestand der Kleingartenanlage.

Abb. 39: Fotodokumentation einiger Bäume der Kleingartenanlage[16]

Waldflächen sowie ökologisch bedeutsame Strukturen wie insbesondere Schutzgüter gemäß Stmk. Naturschutzgesetz 2017 (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Europaschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsteile), Fließgewässer udgl. sind nicht vorhanden. Der Umgebungsraum ist von Bebauung in Form von industriell-gewerblichen Nutzungsbeständen und großvolumigen Wohnbauten dominiert. Grünräume sind deutlich untergeordnet und es bestehen keine markanten Grünstrukturen.

[16] Alle Bilder: Ökoteam

Veränderung:
Der Verlust der Kleingartenanlage und somit der im Gebiet bestehenden Grünraumbestände und Lebensräume für Tiere war bereits durch das rechtswirksame 4.0 STEK geplant und ist nicht Gegenstand der ggst. Umwelterheblichkeitsprüfung. Maßgebend für die Beurteilung sind vielmehr die Umweltauswirkungen, welche voraussichtlich durch die Planungsänderung des 4.0 STEK zu erwarten sind. Diese Auswirkungen werden am besten durch die Gegenüberstellung des geänderten Räumlichen Leitbilds prognostiziert, da in dieser Planung bereits auf Ebene des Stadtentwicklungskonzepts Grundsätze für die Bebauung, die Erschließung und den Freiraum verordnet werden und daher eine Aussage zur künftigen Grünausstattung liefern.

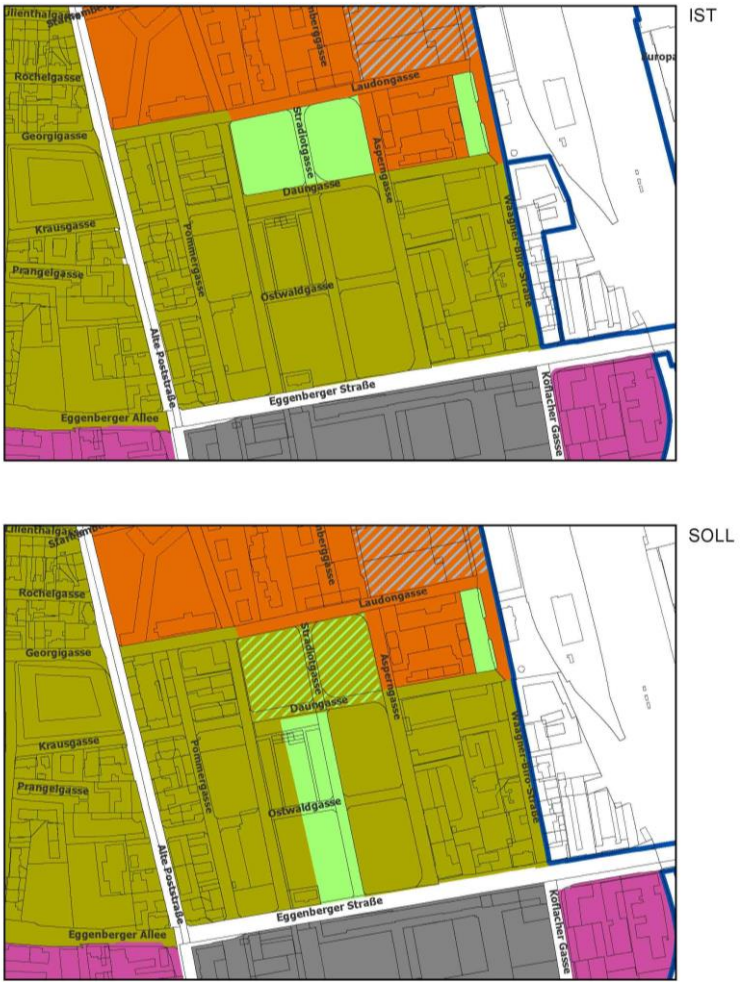

Abb. 40: Räumliches Leitbild – Bereichstypenplan Entwurf (IST/SOLL) (Quelle: Stadtplanungsamt Graz)

Bereits in der Ist-Planung war für den Untersuchungsraum weitgehend der Bereichstyp „Blockrandbebauung“ verordnet. Nördlich der Daungasse war eine „Eignungszone gemäß 4.0 STEK“ festgelegt. Wie weiter oben bereits angemerkt dient diese Eignungszone der Entwicklung einer öffentlichen Parkanlage und nicht der Erhaltung der Kleingartenanlage.
Im geänderten Räumlichen Leitbild wird diese Eignungszone zwar als optionale Festlegung (grüne Schrägschraffur), vordergründig jedoch an derselben Stelle der Bereichstyp „Blockrandbebauung“ festgelegt. Die eigentliche Ausgleichsmaßnahme ist vielmehr durch die Verlagerung der annähernd flächengleichen Eignungszone in den Bereich südlich der Daungasse geplant.

Der Bereichstyp „Blockrandbebauung“ berücksichtigt die Idee der baulichen Verdichtung in zentraler und städtebaulich hochwertiger Lage und sichert gleichzeitig ökologisch wirksame Grünstrukturen, insbesondere *begrünte Höfe, teilweise mit begrünten Vorgärten* sowie die *Parkierung in Tiefgaragen (im Neubaufall), keine Abstellflächen für Kraftfahrzeuge in Innenhöfen und Vorgärten*.[17] Diese Zielsetzungen sind in § 4 (2) und § 6 des Räumlichen Leitbilds verbindlich verordnet und im erforderlichen Bebauungsplan umzusetzen.

[17] Vgl. Gebietsdefinition im Räumlichen Leitbild

Bezogen auf die bisherige Nutzung ist somit die Umwandlung einer Kleingartenanlage in bebaute Bereiche samt den zugehörigen urbanen Grünräumen zu erwarten. Letztere gliedern sich in eine öffentlich nutzbare Parkanlage und die für Blockrandbebauung typischen Innenhöfe, ggfs. auch Vorgärten und straßenbegleitende Grünräume. Diese neuen Grünräume bilden einen geänderten durchgrünten Lebensraum, welcher sich für die im Untersuchungsraum vorhandenen Tierarten eignet.
Bezogen auf die bisherige Planung ist abgesehen von einem kleinräumigen Flächenreduktion der Eignungszone mit keiner Veränderung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu rechnen.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- Aus der Verschiebung der geplanten Eignungszone für Sport, Freizeit und Ökologie innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Umweltauswirkungen im geplanten Stadtquartier zu erwarten.

- Aus sämtlichen Funktionsänderungen sowie der Erweiterung der Remise Richtung Osten sind keine Verschlechterungen zu erwarten, da eine Bebauung / Entwicklung eines neuen Stadtteils und der damit verbundene Verlust naturräumlicher Bestände bereits bisher Inhalt des 4.0 Stadtentwicklungskonzepts war.

- Die ursprünglich diagonal geplante Grünachse orientiert sich nun am gegebenen Straßennetz sowie dem geänderten Stadtteilentwicklungskonzept. Die Planungsänderung ist als Konkretisierung ohne zu erwartende Umweltauswirkungen zu interpretieren.

- Im 1.0 Räumlichen Leitbild als integraler Bestandteil des 4.0 Stadtentwicklungskonzepts ist vorwiegend der Bereichstyp „Blockrandbebauung“ festgelegt. Diesbezüglich wird auf die in diesem Bereichstyp enthaltenen Vorgaben für die Grünraumplanung verwiesen. Diese Grünraumelemente sind in weiterführenden Planungen wie insbesondere den erforderlichen Bebauungsplänen umzusetzen.

Zu erwartende Umweltauswirkungen, bezogen auf die bisherige Planung:

Für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Wald ist mit keiner Veränderung zu rechnen.

Beurteilung:

Themenbereich Naturraum / Ökologie (Pflanzen, Tiere, Wald)	0 Keine Auswirkung

Themenbereich Ressourcen

Umweltauswirkungen zum Sachthema Boden

IST-Situation (Bestand und bisherige Planung 4.0 STEK)
Die Änderungsbereiche 1.1, 1.6 Ost und 1.7 Ost stellen sich als gering versiegelte Grünflächen dar. Als versiegelte Flächen gelten bestehende Wege für die Aufschließung der Kleingartenanlage sowie Kleingartenhäuser und Vereinsgebäude.
Im 4.0 STEK ist in Änderungsbereich 1.1 die Entwicklung einer öffentlichen Parkanlage mit erfahrungsgemäß geringer Bodenversiegelung geplant. Die Kleingartenanlage in Änderungsbereich 1.6 Ost und 1.7 Ost ist durch Festlegung der Funktion Wohnen hoher Dichte bzw. Zentrum nicht gesichert bzw. ist hier durch die bisherige Planung zumindest bereichsweise zusätzliche Bodenversiegelung zu erwarten.

Veränderung:
In Änderungsbereich 1.1 ist der Verlust weitgehend unbebauter Fläche im Ausmaß von circa 13.600 zu erwarten. Eine vollflächige Versiegelung ist gemäß Stadteilentwicklungskonzept (ohne Verordnungscharakter) nicht zu erwarten, da im Bebauungs- und Freiraumkonzept eine intensive Durchgrünung des neuen Stadtteils angestrebt wird. Es ist daher in Änderungsbereich 1.1 von einer Verschlechterung hinsichtlich Bodenversiegelung auszugehen.
Kumulativ betrachtet bzw. auf den neu zu entwickelnden Stadtteil bezogen wird jedoch in der Änderung der Stadtentwicklungskonzepts 4.07 Fall 1 unmittelbar südlich eine großflächige Rücknahme der Funktionen Wohnen hoher Dichte und Zentrum und die Neufestlegung einer Eignungszone für Sport, Freizeit und Ökologie – im Flächenwidmungsplan öffentliche Parkanlage - im Ausmaß von circa 11.564 m² festgelegt. Unter Berücksichtigung einer nicht vollflächigen Bodenversiegelung in Änderungsbereich 1.1 wird somit ein annährend flächengleicher Ausgleich hinsichtlich der Bodenversiegelung geschaffen.

In den Änderungsbereichen 1.6 Ost und 1.7 Ost ist der Verlust weitgehend unversiegelter Fläche im Ausmaß zu erwarten. Diesbezüglich ist die Änderung (Ergänzung einer Verkehrsfläche - Remise) allerdings mit möglichen Veränderungen durch das bereits rechtskräftige 4.0 STEK gleichzusetzen, welches im Änderungsbereich die Funktionen Wohnen hoher Dichte und Zentrum festlegt.

Zu erwartende Umweltauswirkungen, bezogen auf die bisherige Planung:
Für die in Änderungsbereich 1.1 zu erwartende Bodenversiegelung wird unmittelbar angrenzend ein annähernd gleichwertiger Ersatz im Sinne eines Abtauschs geschaffen. Bezogen auf den zu entwickelnden Stadtteil sind somit keine Verschlechterungen zu erwarten.
In den Änderungsbereichen 1.6 Ost und 1.7 Ost war der Verlust weitgehend unversiegelter Flächen bereits durch das 4.0 STEK vorgesehen und sind durch die zusätzliche Festlegung einer Verkehrsfläche keine Verschlechterungen zu erwarten.

Beurteilung:

Sachthema Boden	0 Keine Auswirkung

Umweltauswirkungen zum Sachthema Altlasten

IST-Situation (Bestand und bisherige Planung 4.0 STEK)
Im Änderungsbereich sind gemäß Altlastenkataster des Umweltbundesamts[18] [19](Abfrage: 06.10.2022) keine Altlasten- (verdachts-) flächen ersichtlich bzw. bekannt. Vertiefende Untersuchungen würden den Rahmen dieser UEP überschreiten und sind im Vorfeld des Bauverfahrens vorzunehmen.

Veränderung:
Keine

Zu erwartende Umweltauswirkungen, bezogen auf die bisherige Planung:
Keine
Beurteilung:

Sachthema Altlasten	0 Keine Auswirkung

Umweltauswirkungen zum Sachthema Naturgefahren und geologische Risken

IST-Situation (Bestand und bisherige Planung 4.0 STEK)
Genereller Hinweis: Im Rahmen der UEP erfolgt eine Ersteinschätzung zu potenziellen Naturgefahren und geologischen Risken anhand der vorliegenden Grundlagen. Eine auf den Bauplatz bezogene Betrachtung hat im Bauverfahren im Rahmen der Bauplatzeignungsüberprüfung zu erfolgen:

Die Erhebung für die Änderungsbereiche 1.1, 1.6 Ost und 1.7 Ost erfolgte gemäß 4.0 Flächenwidmungsplan – Deckplan 3 (Hochwasserabfluss und Gefahrenzonen), Karte 6 (Nutzungsbeschränkungen), GIS Steiermark sowie – für den Bereich Remise – anhand der vorliegenden Untersuchung von Insitu ZT GmbH für den Remisen- Erweiterungsbereich mit folgendem Ergebnis:

- Keine Gefahrenzonen von Wildbächen
- Keine Hochwassergefährdungen HQ100/30
- Kein schlecht oder nicht sickerfähiger Boden
- Kein hoher Grundwasserstand (bestätigt im Gutachten der Insitu ZT GmbH: *höchster Grundwasserspiegel HGW: ca. 345,5 müA, mittlerer Grundwasserspiegel MGW: ca. 343,5 müA, niedrigster Grundwasserspiegel NGW: ca. 342,5 müA, Grundwasserstauer: ca. 326,0 müA. Der höchste zu erwartende Grundwasserspiegel liegt somit rund 18,5 m unter GOK, der mittlere Grundwasserspiegel befindet sich etwa 20,5 m unter der Geländeoberfläche.)*
- Kein Fließpfadeinzugsbereich
- Fließpfade in Änderungsbereich 1.1 mit Einzugsgebieten von 0,05ha bis >100ha (violett, gelb, rot)
- Fließpfade in Änderungsbereich 1.6 Ost und 1.7 Ost mit Einzugsgebieten von 0,05ha bis 1ha (violett)
- Keine Rutschungen bekannt
- Rote Zone durch Kampfmittelgefährdungen (gemäß Bombenblindgängerkataster Stadt Graz)
- Bedingt tragfähiger Untergrund in Teilraum 1.6 Ost und 1.7 Ost (gemäß Untersuchung von Insitu ZT GmbH)

[18] https://altlasten.umweltbundesamt.at/altlasten/?servicehandler=publicgis

[19] https://www.altlasten.gv.at/atlas/verdachtsflaechenkataster.html

Zu den Fließpfaden:

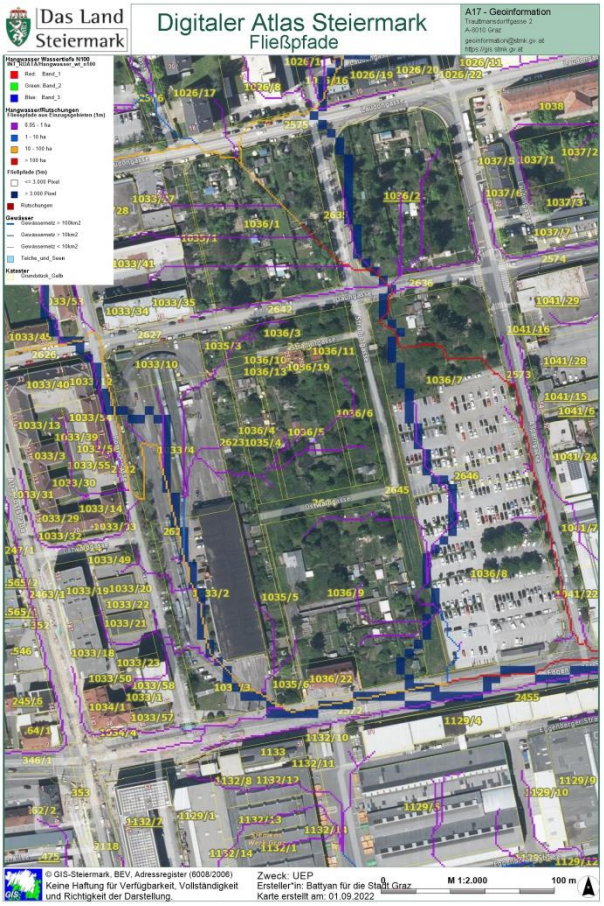

Abb. 41: Fließpfade (GIS Steiermark)

Grundsätzlich handelt es sich bei den in GIS Steiermark dargestellten Fließpfaden um eine Ersteinschätzung ohne Anspruch auf Genauigkeit.

Änderungsbereich 1.1 ist von diversen Fließpfaden mit Einzugsgebieten von bis zu 100 ha betroffen. Im Zusammenhang mit größeren Niederschlagsereignissen ist hier der Abfluss von Niederschlagswasser nicht auszuschließen.

Änderungsbereiche 1.6 Ost und 1.7 Ost sind lediglich von kleineren Fließpfaden betroffen. Gemäß Gutachten der Insitu ZT GmbH handelt es sich hierbei um keine nennenswerten Fließpfade.

Zur Kampfmittelgefährdung:
Das Umfeld des Grazer Hauptbahnhofs und somit auch die Änderungsbereiche 1.1, 1.6 Ost und 1.7 Ost liegen gemäß Bombenblindgängerkataster der Stadt Graz überwiegend in der Roten Zone, im nordwestlichen Bereich geringfügig in der Gelben Zone (siehe Abb. 42).

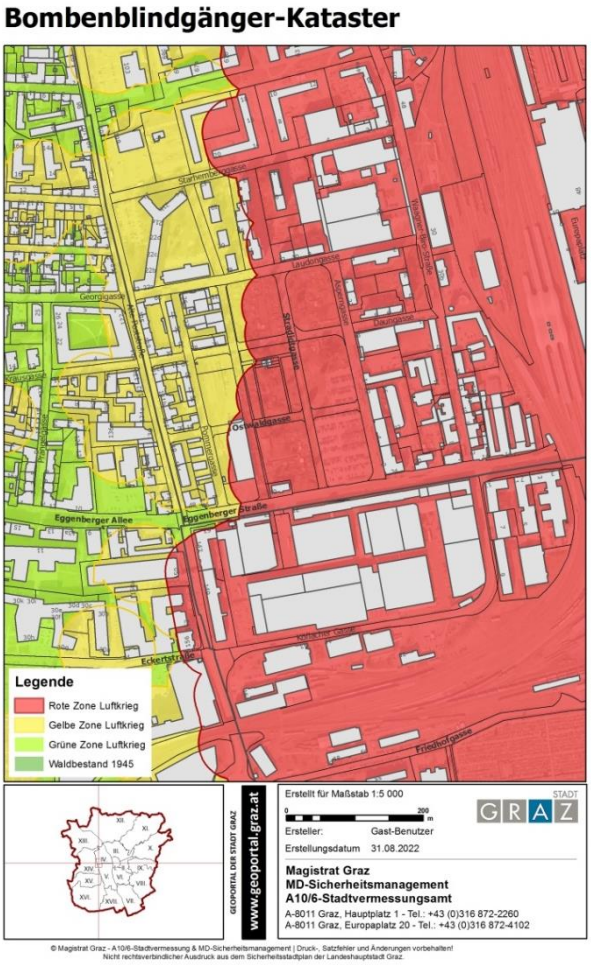

Abb. 42: Bombenblindgängerkataster Stadt Graz (WebGIS Graz)

Begriffsdefinitionen[20]:

"Rote Zone": Eine derartige Einstufung erfolgt, wenn zumindest ein Blindgängerverdachtspunkt und/oder mindestens zehn Bombentrichter je 10.000m² in der Luftbildauswertung nachweisbar sind. Mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln ist zu rechnen!

"Gelbe Zone": Hier sind zwar Luftkriegsereignisse erkennbar, allerdings sind weniger als zehn Bombentrichter oder -treffer je 10.000m² erkennbar. Die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins von Kampfmitteln ist gering!

Gemäß Abb. 43: Bombenblindgängerkataster (Gutachten Insitu ZT GmbH) sind in den Änderungsbereich folgende Gefährdungen dokumentiert:

Im Änderungsbereich 1.1:
- Blindgängerverdachtspunkte 64 und 66
- Diverse Bombentrichter

Im Änderungsbereich 1.6 Ost und 1.7 Ost
- Diverse Bombentrichter
- Beschädigte Bausubstanz (zwischenzeitlich entfernt)
- Trümmerflächen

[20] https://www.graz.at/cms/beitrag/10246143/7749002/

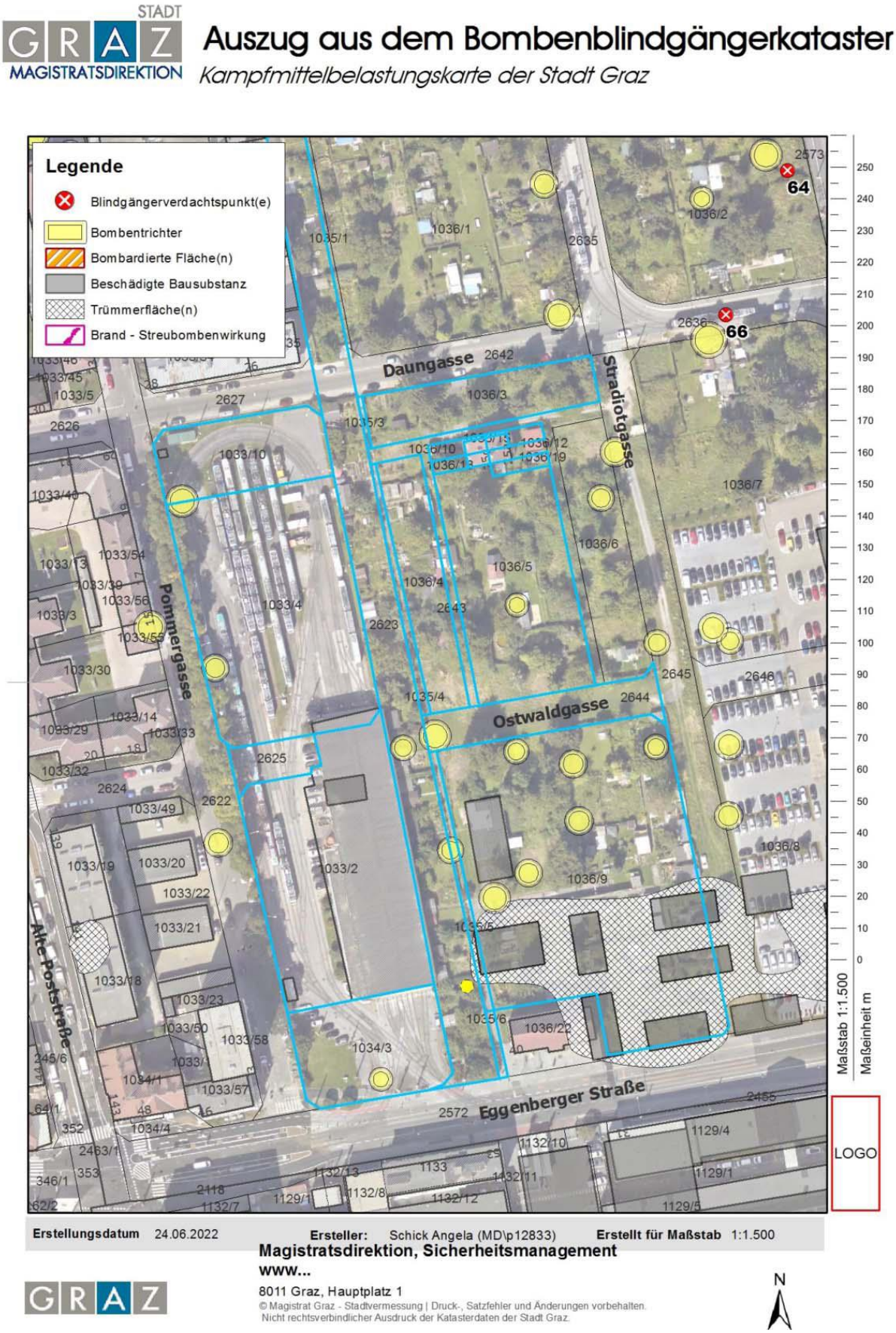

Abb. 43: Bombenblindgängerkataster (Gutachten Insitu ZT GmbH)

Potenzielle Gefährdungen bestehen vor allem bei Grabungsarbeiten. Diesbezüglich gilt gemäß § 8 Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Graz:

> *„Verpflichtung des/r Bauführers/in zur Sicherung von vorhandenen Einbauten […] Weiters haben sich der/die Bauherr/in bzw. Bauführer/in vor Beginn der Arbeiten über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren bzw. bei den jeweiligen Stellen Einsicht zu nehmen (Bombenkataster der Stadt Graz, durch Rutschung gefährdete Gebiete, etc.). […]“ (Zitat Ende)*

Somit ist der Sachverhalt durch eine rechtswirksame Verordnung (spätestens) im Bauverfahren abzuhandeln.

Zur Tragfähigkeit des Untergrunds:

Gemäß vorliegenden Grundlagen liegen die Änderungsbereiche 1.1, 1.6 Ost, 1.7 Ost außerhalb geologisch gefährdeter Bereiche.

Für den östlichen Randbereich der Remise liegen detaillierte und projektbezogene Baugrunduntersuchungen der Insitu ZT GmbH vor. Daraus folgende Auszüge:

5.1 Tragfähigkeit
Der aufgeschlossene Untergrund weist, abgesehen von den Anschüttungen grundsätzlich eine gute Tragfähigkeit auf und ist zur Gründung der geplanten Bebauung geeignet.

Veränderung:

- Im Änderungsbereich 1.1 ist ein Eingriff in das Fließpfadsystem mit Einzugsgebieten von bis zu 100 ha zu rechnen. Hier ist eine dem Stand der Technik entsprechende Entsorgung der Oberflächenwässer erforderlich.
- Die Fließpfade in den Änderungsbereichen 1.6 Ost und 1.7 Ost sind vernachlässigbar (vgl. Gutachten Insitu ZT GmbH).
- In den Änderungsbereichen 1.1, 1.6 Ost und 1.7 Ost sind potenzielle Kampfmittelgefährdungen gegeben. Es gelten die Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Graz. Bei ordnungsgemäßer Vorgangsweise ist mit keiner Verschlechterung zu rechnen, da potenzielle Kampfmittel entsorgt und das Gefahrenpotenzial beseitigt wird.

Zu erwartende Umweltauswirkungen, bezogen auf die bisherige Planung:
Keine, unter folgender Beachtung dem Stand der Technik entsprechend:

Bei der Planung folgende naturräumliche Gefährdungen und geologische Risken zu beachten:
→ Berücksichtigung der Fließpfade im Rahmen der Oberflächenentwässerung
→ Berücksichtigung der Kampfmittelgefährdung
→ Berücksichtigung der Tragfähigkeit des Untergrunds

Beurteilung:

Sachthema Naturgefahren und geologische Risken	0 Keine Auswirkung (Unter Beachtung § 8 Aufgrabungsrichtlinie und Entsorgung der Oberflächenwässer dem Stand der Technik entsprechend)

Umweltauswirkungen zum Sachthema Grund- und Oberflächenwasser

IST-Situation (Bestand und bisherige Planung 4.0 STEK)

Die Änderungsbereiche 1.1, 1.6 Ost und 1.7 Ost liegen gemäß Abfrage GIS Steiermark in folgenden Schutzgebieten:

- Widmungsgebiet Tiefengrundwasser gemäß Regionalprogramm Tiefengrundwasser (LGBl.Nr. 76/2017); aus der ggst. Verordnung ergeben sich keine Einschränkungen für Bebauungen und
- Widmungsgebiet 2 zum „Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018“

Der Änderungsbereich 1.7 Ost liegt geringfügig im Widmungsgebiet 2 gemäß Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018) idgF. LGBl. Nr. 70/2020; aus der ggst. Verordnung ergeben sich keine Einschränkungen für Bebauungen.

Für den östlichen Randbereich der Remise liegen detaillierte und projektbezogene Baugrunduntersuchungen der Insitu ZT GmbH vor. Daraus folgende Auszüge:

> *5.3 Sickerfähigkeit: Die schluffigen, sandigen, steinigen Kiese (verlehmte Terrassenschotter), welche unterhalb der Anschüttungen bzw. der Deckschicht aufgeschlossen wurden, weisen gemäß [22] eine „mäßige“ Sickerfähigkeit auf. […] Den darunter anstehenden, sandigen, steinigen Kiesen (Terrassenschotter) kann eine „mäßige bis hohe“ Sickerfähigkeit zugewiesen werden.*
>
> *6.3 Verbringung der Niederschlagswässer*
> *Die aufgeschlossenen verlehmten Terrassenschotter (schluffige, sandige, ±steinige Kiese), deren Oberfläche im Mittel ab ca. 2,0 m unter GOK aufgeschlossen wurde, sind für eine Versickerung der Niederschlagswässer weniger gut geeignet. Die ab einer Tiefe von ca. 3,0 m unter GOK zu erwartenden Terrassenschotter (sandig-steinige Kiese) sind für eine Versickerung der Niederschlagswässer gut geeignet.*

Veränderung:

Bei einer dem Stand der Technik entsprechenden Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer sind keine Veränderungen zu erwarten.

Zu erwartende Umweltauswirkungen, bezogen auf die bisherige Planung:

Keine

Beurteilung:

Sachthema Grund- und Oberflächenwasser	0 Keine Auswirkung

Umweltauswirkungen zum Sachthema Mineralische Rohstoffe

IST-Situation (Bestand und bisherige Planung 4.0 STEK)
Die Änderungsbereiche 1.1, 1.6 Ost und 1.7 Ost liegen außerhalb der Vorrangzone für die Rohstoffgewinnung gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum 2016. Aufgrund der Lage im dicht bebauten Stadtgebiet stehen die Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes einer Nutzung von mineralischen Rohstoffen entgegen, da die dort geforderten Mindestabstände zu bestehenden Siedlungsbereichen nicht eingehalten werden können. Das Potential zur Nutzung mineralischer Rohstoffe ist daher auf dem gegenständlichen Projektareal als nicht relevant zu beurteilen.

Veränderung:
Keine

Zu erwartende Umweltauswirkungen, bezogen auf die bisherige Planung:
Keine

Beurteilung:

Sachthema Mineralische Rohstoffe	0 Keine Auswirkung

Zusammenfassende Prognose der Umweltauswirkungen

Der Untersuchungsraum betrifft einen Teilraum westlich des Grazer Hauptbahnhofs, konkret den Bereich Laudongasse – Asperngasse - Eggenbergerstraße - Pommergasse.

Erhebliche Umweltauswirkungen können insbesondere deswegen ausgeschlossen werden, weil bereits im bisher rechtswirksamen 4.0 STEK die Entwicklung eines funktionsdurchmischten Stadtteils in zentraler Lage und im unmittelbaren Nahebereich des Grazer Hauptbahnhofs als Planungsziel verordnet war und dieses Ziel unverändert bleibt. Neben der Neuordnung des Planungsgebiets besteht zusätzlich das öffentliche Interesse an der Erweiterung der bestehenden Remise. Die konfliktfreie Integration dieser neuen Nutzung ist durch zwei lärmtechnische Gutachten belegt.

Durch die Änderung des 4.0 STEK erfolgt kein stadtplanerischer Paradigmenwechsel, sondern lediglich eine Konkretisierung und Anpassung der bisherigen Planung. Zusätzlich zu den im Entwicklungsplan festgelegten Funktionen werden durch das Räumlichen Leitbild Grundsätze zur Bebauung, Erschließung und zum Freiraum durch die Typologie Blockrandbebauung verordnet und bereits auf Ebene des 4.0 STEK wesentliche Qualitäten für die zukünftigen Entwicklung definiert.

Die Umwelterheblichkeitsprüfung führt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Prognose	
Themenbereich Mensch / Gesundheit	
Lärm und Erschütterungen	0 Keine Auswirkung
Luftbelastung und Klima	
Themenbereich Mensch / Nutzungen	
Sachgüter	0 Keine Auswirkung
Land- und Forstwirtschaft	
Themenbereich Landschaft / Erholung	
Landschaftsbild	0 Keine Auswirkung
Ortsbild	
Kulturelles Erbe	
Erholung und Freizeiteinrichtungen	
Themenbereich Naturraum / Ökologie	
Pflanzen	0 Keine Auswirkung
Tiere	
Wald	
Themenbereich Ressourcen	
Boden und Altlasten	0 Keine Auswirkung
Grund- und Oberflächenwasser	
Mineralische Rohstoffe	
Naturgewalten und geologische Risken	0 Keine Auswirkung (Unter Beachtung § 8 Aufgrabungsrichtlinie und Entsorgung der Oberflächenwässer dem Stand der Technik entsprechend)

Erforderlichkeit weiterer, vertiefender Beurteilungen

Die Erforderlichkeit weiterer Beurteilungen richtet sich nach dem Beurteilungsschema gemäß Leitfaden (vgl. Abb. 44).

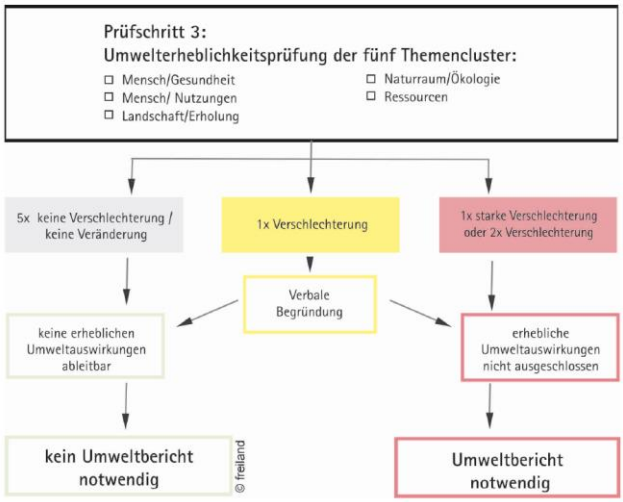

Abb. 44: Anwendung und Interpretation der Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß Leitfaden Abteilung 13

Im ggst. Fall wurde für alle fünf Themencluster „keine Verschlechterung“ prognostiziert. Daraus kann gemäß Leitfaden jedenfalls abgeleitet werden, dass aus der Planungsänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar sind.

Demgemäß ist für die Beurteilung keine vertiefende Umweltprüfung mit Umweltbericht erforderlich.

Ingenieurbüro Battyan
DI Stefan Battyan, 11.10.2023

<u>Anhang:</u>
Schalltechnisches Gutachten Nr. 1214/22 vom 02.03.2022, ZT Kirisits, Ingenieurkonsulent für Techn. Physik, 7423 Pinkafeld